Das Akkreditiv- und das Remboursgeschäft

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Heinrich Petram

aus Bielefeld

Referendar am Landgericht zu Bielefeld.

Approbiert am 6. Dezember 1930.

Buchdruckerei Sievert & Sieveking, Bielefeld
1931

91.214

Referent: Universitätsprofessor Dr. Locher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken des
Kaufmanns Wilhelm Grote aus Bremen
gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549613_0100

Disposition

	Seite
A. Einleitung	1
B. Das Akkreditivgeschäft	1—35
1. Zweck des Akkreditivs und seine Abgrenzung von ähnlichen Geschäften	1— 4
2. Die verschiedenen Arten des Akkreditivs	4—10
a) Das unbestätigte Akkreditiv	5— 7
b) Das bestätigte Akkreditiv	8—10
3. Rechtsnatur des Akkreditivs und seiner Bestätigung	10—15
4. Zeit und Art der Akkreditivstellung	16—17
5. Verhältnis des Akkreditivs zum Grundgeschäft	17—18
6. Vertragsverletzungen	18
7. Dokumente	19
8. Haftung des Käufers für die Akkreditivbank	19—23
9. Begründet das Akkreditiv einen besonderen Erfüllungsort für das Grundgeschäft?	23
10. Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Akkreditivbank	23—26
11. Rechtsverhältnis zwischen Akkreditivbank und Verkäufer	26—29
12. Abtretung des Akkreditivs	29—32
13. Das Unter-Akkreditiv	32
14. Pfändung von Guthaben, auf denen Akkreditive laufen	32—33
15. Das Gegen-Akkreditiv	33—35
C. Das Rembours-Geschäft	35—47
1. Bedeutung des Rembours-Geschäftes und Abgrenzung von ähnlichen Geschäften	35—38
2. Definition des Rembours-Geschäftes	38
3. Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Remboursstelle	38—41
4. Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer	42—44
5. Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und seiner Bank	44—45
6. Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Remboursstelle.	46
7. Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und der Bank des Verkäufers	46
8. Verhältnis des Rembourses zum Grundgeschäft	46—47

Literatur-Verzeichnis

Buchwald: Die Technik des Bankbetriebes (1924).
Brenninkmeyer: Der Acceptkredit der Banken. Würzburger Diss. von 1916
Baumbach: Kommentar zur Z. P. O., 4. Auflage.
Boss: Die rechtliche Natur des Accreditivvertrages. Kölner Diss.
Carow: Das Accreditiv. Kieler Diss. von 1925.
Düringer-Hachenburg: Kommentar zum H. G. B. von 1913. 2. Auflage
Edwards: Commercial Letter of Credit in der Praxis der Vereinigten Staaten im Bank A. 1921 S. 278.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1923, 18./22. Auflage.
Ebbecke: Uebersendung beim Kaufgeschäft, im Recht 1919 S. 305.
Freymuth: Haftung der Bank beim Accreditiv-Vertrag in Bankwissenschaft, Zeitschrift für das Bankwesen vom 1. April 1925.
Fischer: Das Accreditiv. Göttinger Diss. v. 1925.
Grohmann: Die rechtliche Beurteilung des Dokumenten-Bank-Accreditivs beim Kauf. Breslauer Diss v. 1923.
Goldschmit: Handkommentar zum H. G. B. 1929.
Hartung: Acceptkredit der Banken im Bank A. Jahrg. 15 S. 400.
Jacoby, Alfred: Das Regulativ der Berliner Stempelvereinigung im Bank A. Jahrg. 22 S. 101.
„ Das Accreditiv im Bank A. Jahrg. 20 S. 245.
Internationale Handels Kammer: Bericht über einheitliche Regeln für Dokumenten-Accreditive v. Jean Gürtler.
Jacobsohn: Der Kauf gegen Bank-Accreditiv in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Band 66 S. 24 ff.
Jäger: Kommentar zur Konkursordnung 1929, 5. Auflage.
Käferlein: Der Bank-Kredit und seine Sicherungen, Nürnberg 5. Auflage.
Koch: Unwiderrufliches Accreditiv und Accreditiv-Bestätigung im Bank A. J. 22 S. 73 ff. und J. 22 S. 179.
„ Rechtsstellung der Banken bei Kreditgewährung gegen Uebergabe von Dispositionspapieren im Bank A. J. 20 S. 249.
„ Das Accreditiv-Geschäft i. Gruch. B. Band 69 S. 1 ff. und im rechtsvergleichenden Handwörterbuch 1927 S. 57.
„ Der Warenkredit der Banken und seine Sicherstellung. Jena 1922
Kühne & Nagel: Baumwoll-Kampagne 1913 u. 1914.
Klausing: Die Zahlung durch Wechsel und Scheck, Marburg 1919.
Kautsch: Handbuch des Bank- u. Börsenwesens, bearb. von Hirsch, Berlin 1912.
Leitner: Das Bankgeschäft und seine Technik, Frankfurt 3. Auflage S. 302 ff.
Leonhard, Franz: Erfüllungsort und Schuldort, 1907.
Möhring: Das Accreditiv-Geschäft im Bank A. J. 26 S. 151.
Mosse-Heymann: Handelsgesetzbuch 17. Auflage.
Müller: Organisation des Kredit- und Zahlungsverkehrs in Deutschland im Bank A. J. 8 S. 115
Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht 2. Auflage S. 649. ff.
Planck: Kommentar zum B. G. B. 1928. 4. Aufl.
Rozumeck: Im Handwörterbuch des Kaufmanns herausgegeben von Bolt; Bd. 1 S. 49; Bd. 4 S. 635
Rozumeck: Das Kreditgeschäft im Bankbetriebe 1921.
R. G. R. K. Kommentar der Reichsgerichtsräte 1928.

Repenning: Das überseeische Rembours-Geschäft der deutschen Banken. Kieler Diss. von 1914.
Riesser: Die deutschen Grossbanken und ihre Konzentration. Jena 1910 S. 321 ff.
Rosendorff: In Schmoller's Jahrb. 1904 Bd. 28 Heft 4.
Regelsberger: Ersatzpflicht aus Verträgen für den Schaden, den durch den Vertragsschluss ein Dritter erleidet, in Dogm. Jahrb. Bd. 41 S. 250.
Siekmann: Das Accreditiv Jenaer Diss. von 1925.
v. Stieglitz: Freizeichnungsklauseln im Bank A. Jahrg. 28 No. 4.
„ Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Lagerscheinwesens im Bank A. Jahrg. 28 Nr. 7.
Sippel: Pfändung von Guthaben, auf denen Accreditive laufen im Bank A. Jahrg. 19 S. 96.
Staudinger: Kommentar zum B. G. B. 1929, 9. Auflage.
Soergel: Kommentar zum B. G. B., 3. Auflage.
Strauch: Bankpraxis 1922, 3. Auflage.
Schaps: Haftung des Bankiers für die durch seine Hand gegangenen gefälschten Konnossemente im Bank A. Jahrg. 6 S. 271.
Spiegelberg: Rechtsfragen zum Londoner Rembours im Bank A. Jahrg. 14 S. 206 ff.
Sachs: Das Rembours-Geschäft im Bank A. Jahrg. 29 No. 12.
Spalding: Bankers Kredits b. Sir Isaac Pitmann & Sons Ltd. London 1923.
Staub: Kommentar zum H. G. B. 1926, 12/13 Auflage.
„ Positive Vertragsverletzung 1904.
v. Tuhr: Eigenes und fremdes Verschulden beim Schadensersatz aus Verträgen in Grünhut's Z. Schr. Bd. 25 S. 555.
Thüm: Das Dokumenten-Accreditiv. Königsberger Diss. von 1924.
Titze: Die Unmöglichkeit der Leistung 1901.
Ulmer: Anweisung und Accreditiv im Arch. f. Zivil. Praxis, Bd. 126 S. 257.
Wedel: Das Accreditiv. Erlanger Diss. von 1925.
Wittrock: Das Accreditiv. Kieler Diss. v. 1925.
Wehli: Unwiderrufliche Accreditive und Accreditiv-Bestätigung im Bank A. Jahrg. 1922 S. 179.
Wolff: Das Bank-Accreditiv i. Jur. W. Schr. 1922 S. 770 ff.
Zimmermann: Ueber die Verbindlichkeit desjenigen, der mit dem Kommissionär kontrahiert hat. Im neuen Archiv für Handelsrecht Bd. 1 S. 48 ff.

Sonstige Schriften:

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht herausg. von Dr. Otto Klimmer.
Schiffs-Frachten-Dienst, Zeitschrift, herausg. vom Arpa- Verlag Hamburg 5.
Das Regulativ des Accreditivs der Berliner Stempelvereinigung von 1922, in Kraft seit 1. Januar 1923.
Usancen des Vereins Bremer Futtermittelgrosshändler.

A. Einleitung.

Akkreditiv- und Rembourgeschäft sind nicht gesetzlich geregelte, sondern aus der Praxis hervorgegangene Geschäfte, die Züge verschiedenster typischer Rechtsgeschäfte des bürgerlichen Rechts in sich vereinigen. Während das Akkreditivgeschäft schon mehrfach Gegenstand juristischer Untersuchungen gewesen ist, hat man sich mit dem Rembourgeschäft sehr wenig beschäftigt. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich deshalb darauf, beim Akkreditivgeschäft vor allem die heute noch bestrittenen Punkte zu behandeln, dagegen beim Rembourgeschäft besonders eine Abgrenzung von ähnlichen Geschäften vorzunehmen. Es ist aber vorteilhaft, beide Geschäfte in einer Abhandlung darzustellen, weil sie viele gemeinsame Züge aufweisen, sodaß beim Rembourgeschäft auf die gleichliegenden Rechtsbeziehungen unter den Akkreditiv-Beteiligten verwiesen werden kann. Auch das Regulativ der Berliner Stempelvereinigung und die Regeln der internationalen Handelskammer (I.H.K.) über das Akkreditiv beziehen sich in gleicher Weise auf das Rembours- wie auf das Akkreditivgeschäft. Im folgenden soll das Akkreditivgeschäft zunächst behandelt werden, da es bekannter und in der Literatur weit mehr erörtert ist als das Rembourgeschäft.

B. Das Akkreditivgeschäft.

1. Zweck des Akkreditivs und seine Abgrenzung von ähnlichen Geschäften.

Ein Beispiel soll das A.-Geschäft veranschaulichen. Ein Käufer in Berlin kauft von einem Verkäufer in Hamburg Ware. Die Erfüllung des Kaufvertrages soll in der Weise erfolgen, daß der Käufer bei einer Bank in Hamburg ein A. zu Gunsten des Verkäufers stellt, und der Verkäufer bei der Bank Papiere einreicht, die, je nach der Rechtsnatur des Dokumentes dem Verkäufer das alleinige Verfügungsrecht verschaffen oder ihm die Verfügungsmacht nehmen. Der Käufer muß also der Bank den Auftrag geben, dem Verkäufer den Kaufpreis gegen Lieferung der Dokumente zu zahlen. Einen solchen Zahlungsauftrag nennt man ein A. und spricht demgemäß von einem A.-Geschäft.

Je nachdem der A.-Betrag dem Akkreditierten gegen Dokumente oder ohne solche ausbezahlt wird, spricht man von einem Waren- oder einem freien A. Das freie A. findet sich heute seltener. Ein Ham-

burger läßt z. B. seinen Sohn in Berlin studieren. Er beauftragt eine Berliner Bank, seinen Sohn auf monatlich 200.— Mk. zu akkreditieren. Der Sohn geht am Monatsende zur Bank, weist sich aus, und erhält 200.— Mk. ausbezahlt. Wegen der Seltenheit eines solchen freien Akkreditivs ist darauf zu achten, ob nicht ein reines Kontokorrentverhältnis vorliegt, auf Grund dessen der Sohn ein laufendes Konto bei der Bank unterhält und monatlich von seinem Konto entsprechende Beträge abhebt.

Der Unterschied des A. vom Rembours-Geschäft ist heute noch nicht völlig geklärt. Unbestritten ist jedoch, daß beim Rembours-Geschäft die Leistung der Bank in einem Accept, beim A. in einer Barzahlung besteht.[1]) Ueber die Fragen, ob das Remboursgeschäft eine Unterart des A.-Geschäfts ist, und ob nur beim Remb.-Geschäft eine Kreditgewährung der Bank an den Auftraggeber in Frage kommt, wird im 2. Teil der Arbeit gehandelt werden. Vorläufig mag diese Unterscheidung genügen.

Die Dokumente, welche der Verkäufer beim Waren-A. der Bank einzureichen hat, bestehen im Seeverkehr in den verschiedensten Arten von Konnossementen, wie sie sowohl im Berliner Regulativ als auch in den Regeln der I.H.K. erwähnt sind. Im Binnenverkehr sind es der Ladeschein, der Lagerschein und der Duplikatfrachtbrief. Zur weiteren Sicherung des Käufers werden meist noch, je nach dem Inhalt des Kaufvertrages, Versicherungspolicen, Gewichtszertifikate und Ursprungszeugnisse verlangt.[2])

Alle diese Dokumente haben den Zweck, sei es durch ihre dingliche Wirkung wie beim Traditionspapier, sei es durch die Entziehung der Verfügungsmacht des Verkäufers über die Ware, wie beim Duplikatfrachtbrief, den Käufer in ein solches Verhältnis zur verkauften Ware zu bringen, daß jedenfalls der Verkäufer über die Waren nicht mehr verfügen kann. Denn es ist ja der Sinn und Zweck des A., eine Zug-um-Zugleistung der beiden Kontrahenten durch die Bank zu vollziehen. Der Verkäufer will die Ware nicht eher aus den Händen geben, bis er vom Käufer Barzahlung erlangt hat. Der Käufer andererseits will nicht eher das Geld geben, bis er durch die Dokumente eine möglichst große Sicherheit für den tatsächlichen Erwerb der Ware erlangt hat. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieses Geschäft aus dem Mißtrauen zwischen Käufer und Verkäufer geboren ist, der tiefere Grund ist jedoch das Sinken der kaufmännischen Moral in der Nachkriegszeit, hervorgerufen durch die unnormalen Verhältnisse der Inflationszeit und der darauf folgenden wirtschaftlichen Depression. Jedenfalls wird in diesen Zeiten das A. am meisten zur Anwendung gebracht.

Eine Sicherheit, wie das A. gerade dem Verkäufer bietet, gibt der Eigentumsvorbehalt nicht. Der Verkäufer bleibt beim Eigentumsvorbehalt immer der Gefahr ausgesetzt, daß der Käufer das Eigentum durch Vermischung oder Veräußerung der Sache an einen gutgläubigen Erwerber zum Erlöschen bringt. Dazu kommt, daß in verschiedenen Ländern, wie in Australien und Altserbien, der Eigentumsvorbehalt unzulässig ist. Sogar in Holland ist der Eigentumsvorbehalt erst seit 5 Jahren möglich, während in Frankreich, wo der Eigentumsvorbehalt zulässig ist, dem

---

[1]) Fischer Seite 12. Wolff J. W. 1922 S. 770. Koch in Gruch. B. Bd. 69. S. 3 u. 7. Ulmer Arch. f. civ. Pr. Bd. 126 S. 257. Inkonsequent R. G. E. 92 S. 389 u. O. L. G. Hamburg in D. J. Z. 1918 S. 264.

[2]) Staub Anh. § 363 Anm. 31 ff. Fischer S. 36 u. Bank A. 1928 Nr. 7, Berl. Reg. Nr. 6, I. H. K. No. C. 2—14.

Verkäufer die Verfolgung seines Eigentumsrechtes im Konkurse des Käufers nur dann gestattet wird, wenn er Besitzer der verkauften Sache ist. Mag somit der Eigentumsvorbehalt als solcher auch dem Verkäufer eine gewisse Sicherheit bieten, so gibt der Verkäufer doch die Ware aus der Hand ohne gleichzeitig die Gegenleistung zu erhalten. Das Geschäft bleibt trotz des Eigentumsvorbehaltes ein Incassogeschäft während das A. ein Zug-um-Zuggeschäft ist.

Dazu kommt, daß der Käufer, nachdem er Zahlung geleistet hat, in der Regel nicht mehr auf den Gedanken kommt, seine Zahlungsverweigerung mit einer Mängelrüge der Ware zu begründen und dadurch den Verkäufer in langwierige Prozesse zu verwickeln.
(Sch. Fr. Dienst v. 12. Juni 1926.)

Der Käufer erhält gegen Barzahlung der A.-Bank die Dokumente. In diesem Sinne stellt sich die Leistung beider Parteien als eine Erfüllung Zug-um-Zug dar. Da aber nicht die Lieferung der Dokumente, sondern der Ware selbst letzte Leistungspflicht des Verkäufers ist, so ist die Zahlung gegen Dokumente eine Vorleistung des Käufers auf welche die Vorschrift des § 321 B.G.B. Anwendung findet.

Da durch die Vorlage der Dokumente nachgewiesen wird, daß die Ware bereits unterwegs ist, und durch die Aushändigung der Dokumente dem Verkäufer das alleinige Verfügungsrecht entzogen wird, so ist eine Gefährdung des Anspruches des Käufers und somit eine Leistungsverweigerung nach § 321 B.G.B. ausgeschlossen.

Ist aber z. Zt. der Uebergabe der Dokumente der Konkurs des Verkäufers eröffnet, so ist die Uebergabe und mithin die Eigentumsübertragung der Ware den Konkursgläubigern gegenüber nach § 7 K.O. unwirksam. Der Käufer ist aber in einem solchen Falle Massegläubiger nach § 7 Abs. 2 K.O.

Ist dem Käufer der Konkurs des Verkäufers bekannt, so kann er sowohl A.-Stellung als auch Zahlung des A.-Betrages durch die Bank verweigern. Dasselbe Verweigerungsrecht steht dem Käufer dann zu, wenn der Verkäufer die Ware nicht liefern kann oder will. (Staub Anh. § 363 Anm. 17 und Vorb. § 373 Anm. 41, R.G.E. Bd. 96, S. 247.)

Der Kaufvertrag bestimmt, zu welcher Zeit das A. zu stellen ist. Vorsichtige Verkäufer verlangen A.-Stellung, bevor sie die Ware auf den Weg bringen. Kommt nämlich der Käufer der A.-Stellung nicht nach und ist die Ware bereits unterwegs, so ist der Verkäufer gezwungen, die Ware anderweitig unterzubringen, was meistens mit großen Unkosten und einer Verschleuderung der Ware verbunden ist. Im Zweifel ist das A. aber erst nach Absendung der Ware zu eröffnen.

Trotz der einzigartigen Sicherheit, die das A. dem Verkäufer bietet, ist es nicht das einzige Geschäft, welches den Zweck der Sicherung des Verkäufers verfolgt.

Ein Geschäft, welches viel im Handelsverkehr mit Akkra und der englischen Goldküstenkolonie vorkommt, ist das sogenannte „Indentgeschäft". Die europäische Firma unterhält in den Kolonien kein Lager, sondern nur eine Musterausstellung. Auf Grund der Muster werden Bestellungen auf Waren entgegengenommen, die von Europa erst geliefert werden müssen. In vielen Fällen wird bei der Bestellung eine Anzahlung geleistet. Die Waren werden an eine Bank adressiert und durch diese an den Besteller gegen Barzahlung ausgehändigt. Es handelt sich also um eine Art Kommissionsgeschäft. Der Nachteil dieses Geschäfts gegenüber dem A.-Geschäft ist der, daß die Bank im Falle der Annahme-Verweigerung des Käufers die Ware nicht aufnimmt und der Verkäufer wegen der hohen Kosten des Rücktransportes mit einer Verschleuderung der Ware rechnen muß. Das Risiko des Verkäufers

ist hier dasselbe wie in dem oben erwähnten Falle, wo der Verkäufer nicht ausdrücklich die A.-Stellung vor Absendung der Ware verlangt.

Das Vinkulationsgeschäft gleicht dem A.-Geschäft dadurch, daß Barzahlung gegen Dokumente erfolgt. Es unterscheidet sich aber insofern von ihm, als nicht die Bank, sondern der Käufer selbst gegen Dokumente Barzahlung leistet. Im übrigen setzt der Begriff des Vinkulationsgeschäftes notwendig eine Bevorschussung der Ware an den Verkäufer voraus. Die Eigenart des Geschäftes besteht vor allem darin, daß es dem starken Kreditbedürfnis der kleinen Landwirte im Osten Rechnung trägt.[3])

Einen Fall, wo die Bank persönlich eine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer übernimmt, stellt der sogenannte Kredit-Broker dar. Solange der Verkäufer gegenüber dem Käufer eine stärkere wirtschaftliche Stellung einnimmt, kann er die Stellung eines A. ohne Schwierigkeiten durchsetzen. Das ist aber nicht möglich, wenn der Verkäufer sich um neue Kundschaft bemühen und deshalb dem Käufer günstige Zahlungsbedingungen machen muß. So hat sich der deutsche Kaufmann bei der Schwierigkeit des Exportes deutscher Waren zu erleichterten Bedingungen verstehen müssen. Es haben sich in den Exportländern, besonders in afrikanischen Kolonien Banken gefunden, die gegen Zahlung einer Risikoprämie die Garantie für ordnungsmäßige Zahlung übernehmen oder aber auch selbst Zahlung leisten. Es geschieht das so, daß die aufgenommenen Aufträge durch den Vertreter des Verkäufers der Bank, dem sogenannten Broker vorgelegt werden. Dieser übernimmt entweder die Garantie für die Zahlung oder gibt einen Kreditbrief auf Deutschland, auf Grund dessen, unter Abzug von 2 % Cassaskonto, Zahlung geleistet wird.

Alle die eben geschilderten Geschäftsarten haben den Zweck, den Verkäufer zu sichern. Am größten ist aber die Sicherung des Verkäufers, wenn ein sogenanntes bestätigtes A. vor Absendung der Ware gestellt wird. In diesem Falle, wo die Bank dem Verkäufer gegenüber eine persönliche Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises übernimmt, und der Verkäufer im sicheren Vertrauen auf die Auszahlung seine Ware auf den Weg bringt, kann von einem Risiko des Verkäufers ernstlich nicht mehr gesprochen werden.

2. Die verschiedenen Arten des Akkreditivs.

Das A. wird im allgemeinen geschieden in das widerrufliche und unwiderrufliche, in das unbestätigte und bestätigte A. Diese Arten des A. stehen heute gleichberechtigt nebeneinander. Ein Handelsbrauch dahin, daß das A. schlechthin ein unwiderrufliches oder bestätigtes sein soll, hat sich noch nicht ausgebildet.[4]) Immerhin läßt sich aus den Umständen entnehmen, welche A.-Art die Parteien gewollt haben. So bedeutet z. B. die Klausel „Barzahlung gegen A." entweder Barzahlung oder unwiderrufliches A. (R.G.E. 103, S. 381) Eine Bestätigungsprovision spricht für ein bestätigtes A. (R.G.E. 106, S. 306.)

Ungeachtet des Regulativs und der Regeln der I.H.K., welche die verschiedenen Arten des A. zum Teil identifizieren, soll hier zunächst dargestellt werden, welche Arten des A. überhaupt möglich sind.

---

[3]) Buchwald S. 47 u. 64.

[4]) Staub Anh. zu § 363 Anm. 25.

a) Das unbestätigte Akkreditiv.

Wir betrachten zunächst das unbestätigte A. Es ist ein solches, bei dem die A.-Bank keine Verbindlichkeit gegenüber dem Verkäufer übernimmt, sondern lediglich auf Grund des Auftrages des Käufers diesem verpflichtet ist, den ihr überwiesenen Geldbetrag dem Verkäufer gegen Aushändigung der Dokumente auszuzahlen. Die Bank hat sich somit nur nach den Weisungen des Käufers zu richten. Fassen wir das Vertragsverhältnis zwischen der Bank und dem Käufer als Geschäftsbesorgungsvertrag auf, so steht es dem Käufer sowohl nach § 671 als auch nach § 649 B.G.B. frei, das Verhältnis jederzeit zu kündigen.

Ist nun das unbestätigte A. unwiderruflich gestellt, so könnte das bedeuten, daß das oben erwähnte jederzeitige Kündigungsrecht des Käufers gegenüber der Bank ausgeschlossen ist. In diesem Sinne wird aber die Klausel der Unwiderruflichkeit gemeinhin nicht verstanden, sondern sie bezieht sich grundsätzlich auf das Verhältnis vom Käufer zum Verkäufer. Während die Klausel der Unwiderruflichkeit das Widerrufsrecht des Käufers ausschließt, bleibt es im Falle der Widerruflichkeit bestehen. Da also das widerrufliche A. dem Käufer die Möglichkeit vorbehält, das A. zu jeder Zeit zu kündigen, so wäre mit dem widerruflichen A. die Vereinbarung eines bestätigten A. unvereinbar. Denn das bestätigte A. begründet für die Bank eine unwiderrufliche persönliche Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer.

Es ist aber unmöglich, daß die Bank sich unwiderruflich verpflichtet, während der Käufer jederzeit das A. widerrufen kann. Daraus folgt aber, daß ein widerrufliches A. nicht zugleich ein bestätigtes sein kann.

Der Käufer kann also beim widerruflichen und somit unbestätigten A. jederzeit das ihm gesetzlich zustehende Kündigungsrecht ausüben.

Es fragt sich aber, wie lange der Widerruf zulässig ist. Auf alle Fälle ist der Widerruf dann ausgeschlossen, wenn die Bank gemäß ihrem Auftrag dem Verkäufer gegen die Dokumente den A.-Betrag ausbezahlt hat. (R.G.E. Bd. 107, S. 7.) Wollte jetzt der Käufer den Auftrag widerrufen, so könnte die Bank ihm mit Recht entgegenhalten, daß sie auftragsgemäß gehandelt habe und der Käufer von ihr etwas Auftragswidriges fordere. Notfalls kann sich die Bank aber auch wegen Ersatzes der Aufwendungen auf § 670 B.G.B. stützen.

Will man aber das widerrufliche A. nicht zu einer leeren Geste machen, so muß auch dann schon der Widerruf des Käufers ausgeschlossen werden, wenn die Dokumente vom Verkäufer der Bank ordnungsmäßig vorgelegt sind. Diese Ansicht läßt sich m. E. auf den in der Rechtslehre häufig entsprechend angewandten § 162 B.G.B. stützen. Denn die Einreichung der Dokumente stellt eine Bedingung dar, unter der die Bank nach dem Auftrage verpflichtet ist, den A.-Betrag zur Auszahlung zu bringen.

Wenn kein Grund vorliegt, die Ordnungsmäßigkeit und Echtheit der Dokumente zu bezweifeln, so hieße es m. E. wider Treu und Glauben handeln, wenn der Käufer dem Verkäufer die Zahlung in dem Augenblicke entzieht, wo der Verkäufer alles getan hat, was ihm zur Erlangung des A.-Betrages obliegt.[5]) Auch die amerikanische Praxis steht auf demselben Standpunkt bei Beurteilung der Frage, ob der sogenannte Letter of Credit noch nach Vorlegung der Dokumente widerrufen werden kann.[6])

---

[5]) So auch Staub Anh. § 363 Anm. 26, Sch. Fr. Dienst v. 8. 12. 1928; a. A Carow S. 80 u. Koch i. Gruch. B. 69 S. 8

[6]) S. Spalding S. 40 u. Edwards a. a. O. S. 278

Ebenso wie die Klausel der Widerruflichkeit bezieht sich auch die der Unwiderruflichkeit grundsätzlich auf das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer.[7]) Aus diesem Grunde bleibt auch hier ebenso wie beim widerruflichen A. der Widerruf des Käufers gegenüber der Bank möglich. Deshalb ist es nicht richtig, wenn Siekmann auf Seite 21 feststellt, daß beim unwiderruflichen A. der Käufer auf sein Widerrufsrecht gegenüber der Bank nach § 649 B.G.B. verzichtet habe. Wird das A. gegenüber der Bank widerrufen, so hat die Bank diesem Widerruf stattzugeben, und macht sich, wenn sie es nicht tut, dem Käufer gegenüber schadenersatzpflichtig.[8])

Eine ganz andere Frage ist es, ob der Widerruf dem Verkäufer gegenüber zulässig ist. Da der Käufer beim unwiderruflichen A. dem Verkäufer versprochen hat, das Widerrufsrecht nicht auszuüben, so macht er sich im Falle eines Widerrufs der Vertragsverletzung schuldig.

Sollte die Bank aber dem Käufer gegenüber im Falle des Widerrufs geltend machen, daß er auf das Widerrufsrecht verzichtet habe, so könnte der Käufer mit Recht einwenden, daß die Bank sich um das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinem Verkäufer nicht zu kümmern habe und daß ihre Einrede eine solche aus dem Rechte eines Dritten sei.

Es fragt sich aber auf der anderen Seite, ob die Bank das Auftragsverhältnis widerrufen kann. Diese Frage bestimmt sich lediglich nach ihrer Vereinbarung mit dem Käufer. Da die Banken sich in ihren Bedingungen den Widerruf vorbehalten, so können sie nach §§ 675 und 671 Abs. 2 B.G.B. jederzeit, außer zur Unzeit, das Auftragsverhältnis mit dem Käufer kündigen. Aber auch zur Unzeit kann die Bank kündigen, wenn der Käufer in Vermögensverfall gerät, ohne daß die Bank bisher eine Sicherheit für das A. erlangt hat.[9]) Koch (S. 24), der schlechthin bei Vermögensverfall des Käufers der Bank ein Widerrufsrecht gibt, übersieht, daß der Grundsatz: pacta sunt servanda, nur in Ausnahmefällen durchbrochen wird, wie z. B. im § 610 B.G.B. Auch hier ist das Widerrufsrecht nur gegeben, wenn der Darlehnsgeber durch den Vermögensverfall des Darlehnsempfängers in die Gefahr kommt, den Anspruch auf Rückerstattung zu verlieren. Ist aber, wie regelmäßig beim A., der ganze A.-Betrag der Bank überwiesen, so kann von einer Gefahr der Bank, ihre Deckung zu verlieren, nicht mehr gesprochen werden. Es versagt dann die entsprechende Anwendung des § 610 B.G.B.

Da das unwiderrufliche A. gegenüber dem widerruflichen eine Bindung des Käufers gegenüber dem Verkäufer zur Folge hat, so muß die Unwiderruflichkeit eines A. ausdrücklich vereinbart werden. Im Zweifel gilt das A. als widerruflich.[10]) Wenn das R.G. sich im Bd. 103, S. 376 für eine Unwiderruflichkeit des A. ausspricht, so hat das seinen Grund darin, daß in dem dort entschiedenen Falle die Klausel „Kasse gegen A." vereinbart war. „Es ist aber selbstverständlich, daß ein Aequivalent der Barzahlung nur das endgültig festgestellte, also das unwiderrufliche A. nicht ein solches sein kann, das der Käufer beliebig zurückziehen kann." Eine Regel, daß jedes A. im Zweifel ein unwiderrufliches sei, kann aber aus dieser Entscheidung nicht hergeleitet werden.

---

[7]) So auch R. G. R. Komm. § 783 Anm. 5 u. Koch a. a. O. S. 8.

[8]) a. A. Jakoby Bank A. 20 S 245 u. 264.

[9]) Enneccerus § 364 IIb, Danz. i. Bank A. 6 S 97.

[10]) Koch i. Gruch. B. 69 S. 8, I. H. K. Nr. A 3

Das widerrufliche wie das unwiderrufliche A. kann befristet sein. Besonders beim unwiderruflichen A. ist dies der Fall, da nicht anzunehmen ist, daß der Käufer sich dem Verkäufer gegenüber auf ewige Zeit binden will.[11]) Sowohl das Regulativ wie die Regeln der I.H.K. verlangen deshalb, daß ein unwiderrufliches A. befristet sei. Man darf aber diesen Grundsatz nicht in sein Gegenteil umkehren und behaupten, jedes befristete A. sei ein unwiderrufliches.[12])

Besonders Siekmann (S. 25) weist mit Recht daraufhin, daß diese Gleichstellung mit Recht eine unberechtigte Bindung des Käufers gegenüber dem Verkäufer sei. Ein Käufer, der ein befristetes widerrufliches A. stellt, hat sich in der Regel den Rücktritt von dem zu Grunde liegenden Vertrag vorbehalten, und würde es mit Recht als unbillig empfinden, wenn ihm durch das A. eine feste Bindung gegenüber dem Verkäufer auferlegt würde, die seinen geschäftlichen Dispositionen zuwiderläuft. Das Regulativ hat deshalb bestimmt, daß durch die Befristung allein das A. noch nicht zu einem unwiderruflichen werde.[13])

Jedoch ist beim widerruflichen A. die Befristung nicht notwendig und deshalb weniger gebräuchlich, weil der Käufer durch jederzeitigen Widerruf das A. zum Erlöschen bringen kann. Für solche Käufer aber, die den Widerruf vielleicht aus Vergeßlichkeit unterlassen haben, bestimmen die Regeln der I.H.K. (D. 7) eine Frist von 6 Monaten, nach deren Ablauf das A. erlischt. Die Frist läuft von dem Tage, an dem die Bank dem Verkäufer die A.-Stellung angezeigt hat. Durch den Fristablauf gelangt das A. völlig zum Erlöschen, sodaß nicht etwa das abgelaufene unwiderrufliche A. als widerrufliches weiterläuft.[14])

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, so läuft nach dem Deutschen Regulativ (No. 3) die Frist bis zum darauffolgenden Werktag weiter. Nach den Regeln der I.H.K. (D. 6) soll in solchen Fällen der Brauch des Landes maßgebend sein, in dem das A. gestellt ist.

Die Frist kann beim A. eine Zahlungs- oder Abladefrist sein, je nachdem innerhalb der gestellten Frist die Zahlung gegen Dokumente oder die Abladung der Waren vollzogen sein muß. Im Zweifel wird aber die Frist als eine Zahlungsfrist angesehen werden müssen. Damit aber im Falle einer Abladefrist die Dokumente nicht allzulange auf sich warten lassen, wenn der Ablader der Ansicht ist, daß er mit der Abladung alles getan habe um den A.-Betrag zu erlangen, stellt das deutsche Regulativ Nr. 3 fest, daß die Dokumente spätestens 14 Tage nach der Abladung der Ware vorzulegen sind, andernfalls das A. auch bei rechtzeitiger Abladung nicht zur Auszahlung gelangt.[15]) Im Uebrigen muß zwischen der Abladung und dem Tag der Vorlage der Dokumente ein solcher Zwischenraum liegen, daß der Ablader die Dokumente auch noch rechtzeitig vorlegen kann.[16])

---

[11]) Fischer S. 17

[12]) Jacoby im Bank A. 20 S. 248, abweichend Müller-Erzbach S. 649

[13]) Regulativ Nr. 1, Koch a. a. O. S. 9, I. H. K. Nr. D 4

[14]) Koch a. a. O. S. 9

[15]) Grohmann a. a. O.

[16]) Staub Anh. § 363 Anm. 17 u. 18

b) Das bestätigte Akkreditiv.

Die bisher erörterten Arten des A. waren solche, bei denen die Bank dem Verkäufer gegenüber keine persönliche Verpflichtung übernahm. Wir hatten diese Art des A. das unbestätigte genannt. Im folgenden soll nun das bestätigte A. untersucht werden. Es ist ein A., bei dem neben die Verpflichtung der Bank dem Käufer gegenüber noch eine Verpflichtung der Bank dem Verkäufer gegenüber tritt, den A.-Betrag gegen die Dokumente auszuzahlen. Es ist heute allgemein anerkannt, daß diese Bestätigung ein abstraktes Schuldversprechen der Bank nach § 780 B.G.B. ist, welches nach § 350 H.G.B. der Schriftform nicht bedarf.[17]) Sobald aber die Bank dem Verkäufer das A. bestätigt hat, interessiert den Käufer nicht mehr das Verhältnis zwischen Käufer und Bank. Er hat jetzt einen persönlichen Anspruch gegen die Bank auf Zahlung des A., der ihm die denkbar größte Sicherheit bietet.

Jedoch ist zu beachten, daß die Bank ein A. nur bestätigt, wenn sie dazu vom Käufer beauftragt ist.[18]) Bestätigt die Bank ein Akkreditiv, ohne dazu beauftragt zu sein, so tut sie das auf die Gefahr hin, daß der Käufer diese auftragslose Geschäftsführung nicht billigt. Der Käufer kann dann, wenn er bereits Vorschuß geleistet hat, diesen zurückverlangen, andernfalls die Ersetzung der durch die Bank aufgewendeten Mittel verweigern. Will die Bank das A. nicht bestätigen, sondern nur dem Verkäufer von der Eröffnung desselben eine unverbindliche Mitteilung machen, so hat sie darauf zu achten, daß sie in ihrer Mitteilung die Uebernahme einer eigenen Verpflichtung ausdrücklich ablehnt. Es ist schon häufig vorgekommen, daß eine solche unverbindlich gedachte Mitteilung wegen ihres unglücklichen Wortlautes als eine Bestätigung aufgefaßt wurde.[19]) Deshalb haben die Banken in ihren Bedingungen festgelegt, daß nur die ausdrückliche Bestätigung als solche eine Verpflichtung der Bank gegenüber dem Verkäufer erzeugt. Die amerikanischen Gerichte sind in dieser Beziehung sehr streng; sie verneinen bei dem leisesten Anschein einer Bestätigung der Bank das Widerrufsrecht. So sagt Spalding S. 48: But if there were the slightest implication, that the bank had given any sort of guarantee to accept and had not reserved to itself the power of revocation, the courts would certainly decide that the bank issuing the credit was estopped from cancalling it.[20])

Allgemein ist heute anerkannt, daß das unwiderrufliche A. dem bestätigten gleichzustellen ist. Dieses ist folgendermaßen zu erklären. Wie schon gesagt, bezieht sich die Klausel der Unwiderruflichkeit auf das Verhältnis des Käufers zum Verkäufer, sagt also nichts über das Verhältnis des Käufers zur Bank. Das Regulativ ermächtigt aber die Banken, den Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen A. zugleich als einen solchen auf Bestätigung des A. aufzunehmen. Es sei hervorgehoben, daß die Gleichsetzung von unwiderruflichen und bestätigten A. keine logische Notwendigkeit ist, sondern ein durch das Regulativ und die Regel der I.H.K. festgelegter Bankbrauch.[21]) Wie

---

[17]) a. A. Müller-Erzbach S. 650

[18]) Regulativ Nr. 1, Jacoby im Bank A. 20 S. 245

[19]) R. G. E. 106 S. 304; 88 S. 135; 107 S. 7; O. L. G. Hamburg im Bank A. 15 S. 408

[20]) R. G. im Bank A. 12 S. 193; I. H. K. Nr. A 6

[21]) Regulativ Nr. 1; I. H. K. Nr. 5.

sehr aber in anderen Ländern der Unterschied zwischen bestätigtem und unwiderruflichem A. betont wird, ergibt sich besonders aus der Handhabung des A.-Geschäftes in Britisch-Indien, wo der Unterschied zwischen irrevocable und confirmed credit grundlegend ist.[22])

Es gibt aber Schriftsteller, die eine rechtliche Begründung dieser Ansicht vermissen und die nach Gründen gesucht haben, um eine wirkliche Identität der beiden A.-Arten zu beweisen. Man hat das englische und amerikanische A.-Geschäft zum Vergleich herangezogen und dort festzustellen geglaubt, daß tatsächlich der sog. irrevocable letter of credit dem bestätigten A. gleichkommt.[23]) Jedoch konnte diese Entdeckung nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, weil das anglo-amerikanische A.-Geschäft auf anderen Grundlagen beruht und weil, wenn man wirklich eine Parallele ziehen könnte, die Frage dort ebenso bestritten ist, wie im deutschen A.-Geschäft.

Der amerikanische letter of credit ist ein Handelskreditbrief, in dem sich die ausstellende Bank dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, die gezogenen Tratten zu akzeptieren. Der letter of credit erzeugt also nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und der Bank.[24]) Ein A. in unserem Sinne, welches sowohl das Verhältnis zwischen Käufer und Bank als auch zwischen Verkäufer und Bank einbegreift, kennt die amerikanische Praxis nicht.[25]) Es interessiert dort den Verkäufer nicht, in welchem Verhältnis der Käufer zu der Bank steht. Sobald aber die Bank durch den letter of credit eine persönliche Verpflichtung gegenüber den Verkäufer eingegangen ist, ist der Erfolg erreicht, den man in Deutschland mit dem bestätigten A. verfolgt. Ob das A. im Verhältnis vom Käufer zum Verkäufer oder sogar zur Bank widerruflich oder unwiderruflich ist, das sind in der amerikanischen Praxis allenfalls Vorfragen, die mit dem amerikanischen A. als solche nichts zu tun haben.

Will man aber in der amerikanischen Praxis vom bestätigten, confirmed letters of credit sprechen, so stößt man auf Sreitfragen in der amerikanischen Literatur. Im allgemeinen versteht man heute darunter ein letter of credit, der von einer anderen Bank als der ausgebenden Bank bestätigt wird.[26]) Jedoch versteht Spalding unter dem corfirmed letter of credit einen solchen, der auf Seiten der ausgebenden Bank unwiderruflich ist. Denn ein widerruflicher letter of credit, der zwar eine Verpflichtung der Bank, aber keine endgültige erzeugt, sieht Spalding nicht als im wahrsten Sinne gesichert, confirmed an.[27]) Mag man aber den confirmed letter of credit in der einen oder anderen Bedeutung auffassen, so bezieht er sich jedenfalls nur auf das Verhältnis zwischen Bank und Verkäufer und besagt somit für das deutsche A. garnichts.

Hat die Bank den Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen oder bestätigten A. erhalten, so übernimmt sie in Ausführung des Auftrages dem Verkäufer gegenüber eine persönliche Verpflichtung, die

---

22) Sch. Fr. Dienst v. 8. 12. 1928; Thüm S. 17

23) Wehli im Bank A. 22 S. 179 u. Koch daselbst.

24) I. H. K. Nr. A. 9, Koch Gruch. B. 69 S. 7.

25) Koch a. a. O. S. 14.

26) Sch. F. Dienst vom 12. 9. 1927; Wehli S. 179; Regulativ Nr. 2; Koch a. a. O. S. 31.

27) Spalding S. 47, S. 48. S. 55, 56, S. 58.

sie veranlaßt, wiederum beim Käufer Deckung zu suchen. In der Regel ist die Bank dadurch gedeckt, daß der Käufer ihr den A.-Betrag überweist, um dadurch seiner Vorschußpflicht nach § 669 B.G.B. nachzukommen. Nimmt die Bank keinen Vorschuß, so hat sie nach § 670 B.G.B. Anspruch auf Ersatz der Aufwendung.

Ebenso wie beim unbestätigten A. ein widerrufliches und unwiderrufliches vorkommt, so auch beim bestätigten. Die Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit kann sich m. E. nur auf die Bestätigung der Bank beziehen. Denn sobald die Bank ein A. bestätigt hat, ist diese persönliche Verpflichtung der Bank für den Verkäufer so wichtig, daß es ihm völlig gleichgültig ist, ob das A. im Verhältnis zwischen ihm und seinem Käufer widerruflich oder unwiderruflich gestellt ist. Die Begriffe der Unwiderruflichkeit und Widerruflichkeit haben daher, soweit sie sich auf das Verhältnis vom Käufer zum Verkäufer beziehen, mit der Bestätigung des A. jeglichen praktischen Wert verloren.[28]) Aus diesem Grunde können sich die Klauseln der Unwiderruflichkeit und Widerruflichkeit beim bestätigten A. nur auf das Verhältnis zwischen dem Verkäufer und der A.-Bank beziehen.

Das widerruflich bestätigte A. ist ein abstraktes Schuldversprechen zwischen Bank und Verkäufer, dessen Widerruf sich die Bank vorbehält.[29]) Trotz der Widerrufsmöglichkeit ist dieses A. nicht etwa eine Naturalobligation. Sobald die Dokumente ordnungsmäßig vorgelegt sind, kann die Bank durch Klage und Zwangsvollstreckung zur Auszahlung gezwungen werden. Sobald das A. bestätigt ist, besteht eine Verpflichtung der Bank, mag sie auch zu jeder Zeit widerruflich sein, während bei der Naturalobligation keine Verpflichtung besteht und nur im Falle der Erfüllung ein Bereicherungsanspruch ausgeschlossen ist. (z. B. § 762 B.G.B.)

Das unwiderruflich bestätigte A. ist demgegenüber ein abstraktes Schuldversprechen, welches die Bank während der Zeit der Unwiderruflichkeit nicht widerrufen kann; es ist regelmäßig befristet.[30]) Der Verkäufer kann seine Ware verschiffen in dem festen Vertrauen, daß die Bank gegen die Dokumente Zahlung leistet.

Die Parallele zu diesen beiden Arten des bestätigten A. bildet in der amerikanischen Praxis der widerrufliche und unwiderrufliche letter of credit.

3. Rechtsnatur des Akkreditivs und seiner Bestätigung.

Die Frage nach der Rechtsnatur des A. ist eine der umstrittensten des ganzen A.-Geschäftes. Es ist nicht übertrieben, wenn man sagt, daß nahezu jeder Schriftsteller eine andere Ansicht vertritt.

Heute kann man aber die Ansicht als herrschend ansprechen, welche das A. als einen Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 B.G.B. ansieht.[31]) Das A. ist hiernach ein Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat. Die Geschäftsbesorgung wird allgemein

---

[28]) Dagegen besonders Koch a. a. O., jedoch vertritt er auf S. 12 unsere Ansicht.

[29]) Unrichtig Grohmann S. 24.

[30]) Sch. Fr. Dienst vom 12. 3. 1926; Koch a. a. O. S. 11.

[31]) R. G. E. 105 S. 32 u. im Bank A. 18 S. 122, 114, 270; Staub Anh. § 363 Anm. 14; Siekmann a. a. O. S. 19; Wedel S. 28; Rozumeck im Handwörterbuch S. 49; Käferlein S. 275 ff. Jacoby im Bank A. 20 S. 245.

als die Vornahme von Rechtsgeschäften und sonstigen rechtlich bedeutsamen Handlungen bestimmt. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Merkmale beim A.-Geschäft vorhanden sind, da die Bank nicht allein den A.-Betrag auszahlt, sondern auch die Dokumente prüft und sie im Auftrage des Käufers in Empfang nimmt. Gerade die Prüfung der Dokumente, von deren Ordnungsmäßigkeit ja die Zahlung abhängt, ist eine Handlung, die man im Leben als Geschäftsbesorgung zu bezeichnen pflegt.

Vereinzelt wird auch heute noch die Ansicht vertreten, daß das A. eine Anweisung sei.[32]) Hierfür sind vor allen zwei Gründe maßgebend. Zunächst das Bestreben, das A. unter ein typisches Rechtsgeschäft des bürgerlichen Rechtes einzuordnen. Andererseits ist aber die Parallele des österreichischen und des schweizerischen Rechts für diese Ansicht fördernd gewesen. Während nämlich das B.G.B. bei der in §§ 783 ff. geregelten Anweisung eine Urkunde verlangt, ist das im schweizer und österreichischen Recht nicht erforderlich.[33]) Wenn aber auch das B.G.B. nur die schriftliche Anweisung regelt, so liegt kein Grund vor, die mündliche für ungültig zu erklären. Vielmehr würde eine mündliche Anweisung nach Analogie der schriftlichen zu behandeln sein. Deshalb ist es m. E. nicht richtig, dem A. die Eigenschaft einer Anweisung deshalb abzusprechen, weil diese eine Urkunde voraussetzt. Für die Ablehnung der Anweisung sind andere Gründe ausschlaggebend.

Die Bank wird durch den Auftrag des Käufers verpflichtet, an den Verkäufer gegen Aushändigung der Dokumente zu zahlen, die Anweisung dagegen verpflichtet den Angewiesenen nicht, sondern ermächtigt ihn nur (§ 783 B.G.B.).[34]) Die Bestätigung der Anweisung wird von den Schriftstellern, welche die Anweisung bejahen, als Annahme der Anweisung nach § 784 B.G.B. angesehen, während die Bank sich beim bestätigten A. nur unter der Bedingung ordnungsmäßiger Vorzeigung der Dokumente zur Zahlung verpflichtet.

Nach § 792 Abs. 1 B.G.B. kann die Anweisung von dem Anweisungsempfänger auch auf einen Dritten übertragen werden, während die Abtretung des A. gerade eine der schwierigsten Fragen des A.-Geschäftes ist. Ist schon aus diesen Gründen die Annahme einer Anweisung abzulehnen, so kommt noch hinzu, daß es immer gefährlich ist, ein neues Geschäft, welches im Leben auftaucht, sofort unter ein geregeltes Rechtsinstitut einzuordnen. Die Anweisung ist aber wie jedes andere Rechtsinstitut durch das Gesetz in seinen Einzelheiten so genau geregelt und abgegrenzt, daß es nicht möglich ist, schon dann ein Geschäft als Anweisung anzusprechen, wenn es einige wenige Züge der Anweisung zeigt. Gerade der Grundbegriff der Anweisung, der im § 783 B.G.B. niedergelegt ist, trägt den Hauptmerkmalen des A. in keiner Weise Rechnung.[35])

---

[32]) Staub Anh. § 363 Anm. 14; Ulmer a. a. O.

[33]) Art. 300 A. H. G. B., § 1400 A. B. G. B., Schw. Obl. Recht Art. 466 ff.

[34]) Dies verkennt Staub a. a. O. § 363 Anm. 4, indem er der früher vertretenen Theorie der Anweisung als zweier Zahlungsaufträge folgt. Dagegen besonders Enneccerus § 423 I. 1.

[35]) Fischer S. 21; R. G. R. Komm. § 783 Anm. 6.

Ist das A. aber keine Anweisung, so kann es auch nicht als Kreditbrief angesehen werden.[36])

Verfehlt ist aber auch die Annahme eines Kreditauftrages, da die Bank dem Verkäufer keinen Kredit gewährt, sondern Zahlung.[37])

Am häufigsten findet man auch heute noch die Ansicht vertreten, das A. sei ein Vertrag zu Gunsten Dritter; und zwar findet sich diese Ansicht in verschiedenen Abwandlungen.

Die einen lassen mit der Beauftragung der Bank durch den Käufer ein Recht des Verkäufers auf Zahlung des A.-Betrages entstehen.[38])

Für diese Autoren gibt es keinen Unterschied zwischen einem bestätigten und unbestätigten A. Die Bestätigung ist nach ihrer Ansicht nichts anderes, als die ausdrückliche Anerkennung, daß tatsächlich ein Recht des Verkäufers entstanden ist; rechtlich ist sie aber unerheblich.

Andere Schriftsteller lassen das unmittelbare Recht des Verkäufers erst mit der Bestätigung entstehen,[39]) ohne aber die Bestätigung als ein abstraktes Schuldversprechen der Bank aufzufassen.

Zum Schluß sei auch noch die Ansicht angeführt, daß die Bestätigung sowohl das unmittelbare Recht des Käufers nach § 328 B.G.B. als auch die Schuldverpflichtung der Bank erzeuge.[40])

Der Vertrag, aus dem das Recht des Verkäufers entstehen soll, wird allgemein als Geschäftsbesorgungsvertrag angesehen. Insoweit der Verkäufer kein unmittelbares Recht gegen die Bank erlangt, bietet der Geschäftsbesorgungsvertrag nichts Besonderes. Der Auftrag der Bank besteht lediglich darin, eine Leistung an den Dritten zu machen, ohne daß der Dritte ein Recht auf Auszahlung erlangt. Man nennt einen solchen Vertrag wohl einen unechten Vertrag auf Leistung an einen Dritten, in Wirklichkeit ist aber nur derjenige Vertrag ein solcher auf Leistung an Dritte, der ein Recht des Dritten erzeugt.

Ein sog. echter Vertrag zu Gunsten Dritter kann nach § 328 Abs. 1 B.G.B. in der Weise geschlossen werden, daß die Parteien ausbedingen, daß der Dritte ein unmittelbares Recht erwerbe.[41]) Im A.-Geschäft ist das regelmäßig nicht der Fall.

In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist nach § 328 Abs. 2 B.G.B. aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck des A.-Geschäftes zu entnehmen, ob der Dritte ein Recht erwerben soll. Eine tatsächliche Vermutung besteht dafür aber nicht. Auch eine allgemeine gesetzliche Vermutung kommt nicht in Frage, da die zweite Kommission zur Beratung des B.G.B. die Aufstellung einer solchen Vermutung abgelehnt hat.[42])

---

[36]) R. G. E. 64 S. 108; R. G. R. Komm. § 778 Anm. 4; Düringer-Hachenburg Anh. III zu § 363-365 kennt noch nicht den Unterschied des Kreditbriefes vom modernen A.

[37]) Planck § 778, 2c.

[38]) Boss S. 38, Jacobsohn i. Gruch. B. 66 S. 24; Wolff i. J. W. 22 S. 770, dessen „Rechtsüberzeugung der Kaufleute" es nicht gibt.

[39]) Jacoby i. Bank A. 20 S. 245 ff.

[40]) Wittrock a. a. O.; Sippel i. Bank A. 19 S. 96.

[41]) Es ist nicht Voraussetzung des Vertrages z. G. Dritter, daß der Versprechende Schuldner des Versprechensempfängers ist. Grohmann S. 25.

[42]) Prot. I S. 751, 753 ff.

Aus den Umständen ergibt sich aber, daß ein berechtigender Vertrag zu Gunsten Dritter nicht vorliegt. Das R.-G. hat des öfteren betont, daß erst dann eine wahre Sicherung des Verkäufers vorhanden sei, wenn er ein unmittelbares Recht gegen die Bank erlangt habe. Es muß aber hier ausdrücklich festgestellt werden, daß es dem Reichsgericht ferngelegen hat, das unbestätigte A. als einen berechtigenden Vertrag zu Gunsten Dritter anzusehen. Es hat immer anerkannt, daß nur das bestätigte A. dem Dritten ein Recht gegen die Bank gibt.[43]) Wenn das R.G. in einem anderen Falle das unmittelbare Recht des Verkäufers auch bei einem unbestätigten A. bejaht hat, so hat es dieses Recht nicht aus dem Vertrage zwischen Käufer und Bank, sondern auf Grund einer langjährigen, dauernden Geschäftsverbindung zwischen Bank und Verkäufer hergeleitet.[44])

Für die Entscheidung der vorliegenden Frage ist aber lediglich die Praxis des A.-Geschäftes maßgebend. Hier steht man aber auf dem Standpunkt, daß die Bank nur dann zur Zahlung verpflichtet ist, wenn sie das A. bestätigt.

Ist also das A. als solches nicht ein berechtigender Vertrag zu Gunsten eines Dritten, so ist daraus nicht ohne weiteres zu entnehmen, daß nun eine Erfüllungsübernahme nach § 329 B.G.B. vorliegt. Die Bank denkt garnicht daran, sich zur Befriedigung des Verkäufers zu verpflichten.[45]) Sie verpflichtet sich lediglich zur Uebermittlung des ihr vom Käufer zur Verfügung gestellten oder von ihm als Kredit aufgenommenen Geldbetrages an den Verkäufer. Der Zweck des A.-Geschäftes ist ja nicht, daß die Bank Schulden des Käufers bezahlen soll, sondern daß die Bank als Dritte die Zug-um-Zugleistung zwischen Verkäufer und Käufer vornimmt.

Es kann somit als Ergebnis der Untersuchung festgestellt werden, daß der Verkäufer nicht durch den Geschäftsbesorgungsvertrag allein, sondern nur mit der Bestätigung eine Forderung gegen die Bank erhält.[46])

Von einigen Schriftstellern wird die Ansicht vertreten, daß die Bank beim A. eine Mittler- oder Treuhänderstellung einnehme.[47]) Man stellt sich das so vor, daß die Bank, die doch die Zug-um-Zugleistung unter den Parteien vornimmt, mit Käufer und Verkäufer in einem Vertragsverhältnisse stehe. Der Käufer soll bei Auftragserteilung an die Bank gleichzeitig im Namen des Verkäufers den Geschäftsbesorgungsvertrag abschließen. Die Bank soll im übrigen das geeignete Institut sein, um eine solche Treuhänderstellung auszuüben, weil sie im Wirtschaftsleben gewissermaßen die Stellung eines Schiedsrichters einnehme.

Es ist meines Erachtens nicht erforderlich, darzulegen, daß der Bank eine Schiedsrichterstellung in dem Wirtschaftsleben nicht zukommt. Daß die Bank aber jeder Partei die Leistung der anderen übermittelt und zwar Zug-um-Zug, folgt lediglich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrage mit dem Käufer. Der Umstand, daß die Ausführung des Auftrages, soweit sie die Zahlung an den Verkäufer zum Gegenstand hat,

---

43) R. G. E. 105/398, 107/8, 84/354, 91/119.

44) R. G. 105/398, 88/134.

45) Fischer S. 26.

46) Staudinger Vorb. 4 § 783; R. G. E. 102/65; Wedel S. 54, Fischer S. 26, Carow a. a. O., Koch Gruch. B. 69 S. 16.

47) Boss S. 9 und 24, Jacobsohn Gruch. B. 66 S. 56, ähnlich Ulmer S. 310 ff.

auch dem Verkäufer zustatten kommt, ist lediglich eine Folge, nicht aber Inhalt des Auftrages.. Daß die Bank weiter Treu und Glauben zu beachten hat, verlangt das Gesetz in § 242 B.G.B. Dazu bedarf es aber nicht der Annahme eines Treuhandvertrages. Die Vertreter dieser Ansicht schieben den Parteien eine Absicht unter, die jene nicht gehabt haben.[48]) Ganz zwecklos ist es, zum Vergleiche den Schiedsrichtervertrag heranzuziehen, der vielfach in der Weise abgeschlossen wird, daß die eine Partei den Schiedsrichter in ihrer und der anderen Partei Namen verpflichtet. Abgesehen davon, daß solche Vergleiche kaum zur Klärung der Sachlage führen, kann bei der vorliegenden Frage der Vergleich deshalb nicht fördernd sein, weil der Schiedsspruch zu seiner Gültigkeit einen von beiden Parteien abgeschlossenen Schiedsrichtervertrag notwendig voraussetzt.

Die Gültigkeit der Auszahlung des A. erfordert aber lediglich eine Verpflichtung der Bank dem Käufer gegenüber. Eine Verpflichtung der Bank dem Verkäufer gegenüber kann durch die Bestätigung geschaffen werden, ist aber zur Gültigkeit der Auszahlung nicht erforderlich.

Durch einen Treuhändervertrag würde die Bank zur Erfüllungsgehilfin beider Parteien.[49]) Sollte die Bank das Vertragsverhältnis mit den Parteien verletzen, und würde z. B. der Verkäufer den Käufer als Geschäftsherrn nach § 278 B.G.B. in Anspruch nehmen, so müßte sich der Verkäufer entgegenhalten lassen, daß die Bank in demselben Maße Erfüllungsgehilfin des Verkäufers wäre. Der Schadenersatzanspruch des Verkäufers müßte aus dieser Einrede scheitern.

Daß die Bank, wie einige Schriftsteller feststellen, Vertreterin des Käufers sei, kann nur zum Teil als richtig anerkannt werden.[50]) Meines Erachtens ist die Bank nur bei der Entgegennahme der Dokumente unmittelbare Vertreterin im Eigentumserwerb, da der Verkäufer und auch die Bank den Willen haben, auf den Käufer das Eigentum an den Dokumenten zu übertragen. Sollte die Bank aber Interesse daran haben, daß die Dokumente ihr sicherungshalber zu Eigentum übertragen werden, so würde die Bank im eigenen Namen das Eigentum an den Dokumenten erwerben. Dem Verkäufer wird es in der Regel gleich sein, wem er die Dokumente überträgt. Sein Wille geht dahin, an den zu übereignen, den es angeht.

Die übrige Tätigkeit der Bank ist aber lediglich Ausführung des Auftrages,[51]) doch mag zugegeben werden, daß in besonderen Fällen die Bank in einzelnen Beziehungen eine Vertreterstellung einnimmt. Die Regel ist es aber nicht. Nicht zutreffend ist jedenfalls die Ansicht, daß durch die Ausdrücke der Bank „im Auftrage" schon die Vertreterstellung der Bank bewiesen sei.[52]) Es ist vielmehr allgemein anerkannt, daß derartige Erklärungen lediglich zur Klarheit darüber, ob die Bank ein Geschäft für eigene oder fremde Rechnung vornimmt, nicht aber zur Andeutung eines Vertretungsverhältnisses abgegeben werden.[53])

---

[48]) Gegen einen solchen „Flugsand des concreten Parteiwillens", Regelsberger S. 418, Fischer S. 29.

[49]) Fischer S. 29.

[50]) Grohmann a. a. O.

[51]) Unrichtig Karow a. a. O., richtig R. G. R. Komm. § 790 Anm. 4.

[52]) Grohmann a. a. O.

[53]) Staub § 349 Anm. 65 R. G. E. 103/157; Fischer S. 53.

Die Bank ist nicht Bürgin des Käufers. Mag auch die Bürgschaft des Bankiers als eines Kaufmannes nicht die Schriftform benötigen (§§ 349, 350 H.G.B.), so stellt sich die Bestätigung der Bank nicht als ein Einstehen für die Verbindlichkeit des Käufers dar. Dadurch, daß den Bürgen die Einreden des Hauptschuldners zustehen, wäre die Sicherheit, die der Verkäufer in der Bestätigung sucht, nicht gewahrt.

Die Bestätigung kann auch nicht als eine Garantie der Bank bezeichnet werden. Der Sinn des Garantievertrages ist das Eintreten für ein zukünftiges nicht voraussehbares Ereignis.[54]) Die Bestätigung bezieht sich aber auf eine schon gegenwärtig bestehende Verpflichtung des Käufers zur Zahlung.

Auf Grund des Schuldversprechens zahlt die Bank aber erst gegen Aushändigung der Dokumente. Sollte die Einreichung der Dokumente eine Gegenleistung für die Zahlung aus dem abstrakten Schuldversprechen sein, so könnte von einem solchen nicht gesprochen werden. Eine Gegenleistung des Versprechensempfängers kann nämlich nicht Gegenstand eines abstrakten Schuldversprechens sein.[55]) So ist z. B. beim Kaufvertrage die Zahlungsverpflichtung des Käufers kein abstraktes Schuldversprechen, sondern eine Verpflichtung aus dem Kaufvertrage. Beim A.-Geschäft besteht aber die Zahlungsverpflichtung der Bank lediglich aus dem Schuldversprechen, nicht aber aus dem Kaufvertrage zwischen Verkäufer und Käufer, mit dem die Bank nichts zu tun hat. Der Umstand, daß die Bank nur gegen Aushändigung der Dokumente zahlt, ist lediglich eine Bedingung der Auszahlung, die Gegenleistung der Dokumente ist aber eine solche zu Gunsten des Käufers, nicht der Bank.[56])

Durch die A.-Stellung geht die Kaufpreisforderung nicht unter. Die Bestätigung der Bank hat nicht novierende Kraft, sondern ist nach § 364 B.G.B. eine Leistung erfüllungshalber.[57]) Die Bestätigung der Bank tritt neben die Verpflichtung des Käufers.

In diesem Zusammenhange erhebt sich die Frage, ob Bank und Käufer Gesamtschuldner sind. Würde man nach § 421 B.G.B. ein Gesamtschuldverhältnis annehmen, was nicht dadurch ausgeschlossen wäre, daß der Käufer aus dem Kaufvertrage, die Bank aber aus der Bestätigung schuldet, so könnte der Verkäufer nach seinem Belieben von jedem Schuldner ganz oder zum Teil die Leistung verlangen. Nach dem A.-Vertrage ist aber der Verkäufer verpflichtet, die Forderung gegen die Bank geltend zu machen. Erst dann, wenn er durch die Bank nicht befriedigt wird, kann er auf die Kaufpreisforderung gegen den Käufer zurückgreifen.[58]) Aus diesem Grunde entfällt auch die Anwendbarkeit der §§ 423 und 424 B.G.B., die mit der Unabhängigkeit der Verpflichtung der Bank von dem Kaufvertrage unvereinbar wäre.

---

[54]) R. G. E. 105/48 u. i. Bank A. 17 S. 233.

[55]) R. G. E. 108/412, 48/133.

[56]) Koch Gruch. B. 69 S. 17.

[57]) Koch S. 20, Standinger Vorb. V III vor § 780.

[58]) So auch Staub Anh. z. § 363 Anm. 18a; Ulmer S. 310; Im Ergebnis zutreffend R. G. E. 67/128; zweifelnd R. G. E. 70/410.

4. Zeit und Art der Akkreditivstellung.

Das A. ist nicht schon dann gestellt, wenn der Betrag der A.-Bank überwiesen ist, sondern erst mit der Mitteilung an den Verkäufer.[59]) Wäre die A.-Stellung eine Ueberweisung auf das Konto des Verkäufers, so würde letzterer aus dem heute im Bankbetrieb üblichen täglichen Kontoauszuge die Stellung des A. ersehen. Da das A. aber keine Giroüberweisung ist, so erfährt der Verkäufer von der A.-Stellung erst durch die Mitteilung. Nach dem Regulativ halten die Banken sich nur beim bestätigten A. zur Mitteilung verpflichtet. Deshalb hat der Käufer beim unbestätigten A. selbst darauf zu achten, daß der Verkäufer von der A.-Stellung Mitteilung bekommt.

Wird das A. entgegen der Vereinbarung nicht eröffnet, so kann der Verkäufer gegen den Käufer auf Stellung desselben klagen. Da die A.-Stellung eine vertretbare Handlung ist, so kann die Bank damit auf Kosten des Käufers beauftragt werden. Diese Maßnahme ist nicht, wie vielfach behauptet, überflüssig.[60]) Denn der Verkäufer ist bei Nichtleistung des A. nicht berechtigt, vorherige Barzahlung zu verlangen, vielmehr kann er nur diejenige Leistung zwangsweise verwirklichen, auf die er nach dem Kaufvertrage Anspruch hat. Die A.-Stellung ist aber der Barzahlung zwar ähnlich, aber nicht gleich.

Sollte der Käufer verpflichtet sein, Barzahlung vor Einreichung der Dokumente zu leisten, so wäre er jeder Sicherung bar. Nur in den Fällen, wo der Käufer das A. nicht eher zu stellen braucht, als bis die Dokumente vorgezeigt werden, z. B. bei der Klausel „net cash against ocean bill", wäre es unnötig, die A.-Stellung zwangsweise zu verwirklichen. Fehlen dem Käufer die Mittel zur A.-Stellung, so ist es zulässig, daß ein Dritter das A. stellt, da es eine vertretbare Leistung ist (§ 267 B.G.B.).[61]) Wegen der Natur der A.-Stellung als einer Gattungsschuld wird der Käufer auch bei nicht zu vertretender Unmöglichkeit von der A.-Stellung nicht frei (§ 279 B.G.B.).

Das A. ist auf den Zeitpunkt zu stellen, welchen der Kaufvertrag angibt. Das kann entweder der Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Verkäufers sein[62]) oder ein späterer, wie vielfach der Tag der Vorlage der Dokumente. Ist nichts vereinbart, so muß regelmäßig der Tag der Vorlage der Dokumente maßgebend sein.

Zweckmäßig wird das A. am Verladeort der Ware gestellt, damit der Ablader oder Spediteur besser Gelegenheit hat, sich bei der A.-Bank nach den Erfordernissen, die an die Papiere gestellt werden, zu erkundigen.[63])

Der Käufer hat das A. bei der ihm vom Verkäufer bestimmten Bank zu stellen. Die Bank hat nur gegen Vorlage der Dokumente zu zahlen; es ist dem Käufer aber nicht gestattet, die Ware zu prüfen, bevor die Bank das A. ausgezahlt hat.[64])

---

[59]) Staub Anh. zu § 363 Anm. 14 u. 16b; R. G. im Bank A. 22 S. 161 unzutreffend Grohmann a. a. O.

[60]) Ders. Ans. O. L. G. E. 39/85, Recht 23/118; a. A. Staub Anh. § 363 Anm. 15.

[61]) O. L. G. E. 39 S. 85.

[62]) Staub Anh. § 363 Anm. 17, hält eine besondere Aufforderung zur A Stellung für nötig, dagegen mit Recht Fischer S. 32.

[63]) Sch. Fr. Dienst vom 12. 3. 1926.

[64]) R. G. E. 102/158

Um dem Verkäufer die erforderliche Sicherheit zu geben, ist der Käufer verpflichtet, das A. auf den Namen des Verkäufers zu stellen.[65])

5. Verhältnis des Akkreditivs zum Grundgeschäft.

Regelmäßig wird der Verkäufer sich ein bestätigtes oder unwiderrufliches A. ausbedingen, da ein widerrufliches oder unbestätigtes A. für ihn mangels einer persönlichen Verpflichtung der Bank von geringerem Wert ist. Aus diesem Grunde hat das R.G. mehrmals betont, daß der Käufer im Zweifel dazu verpflichtet sei, ein bestätigtes A. zu stellen.[66]) Jedoch darf m. E. heute noch nicht der Grundsatz aufgestellt werden, daß jedes A. vom Käufer als bestätigtes zu stellen ist. Solange noch im Wirtschaftsverkehr der Unterschied zwischen bestätigtem und unbestätigtem A. gemacht wird, ist auf diese im Handelsverkehr unter Kaufleuten geltenden Gewohnheiten und Gebräuche nach § 346 H.G.B. Rücksicht zu nehmen.[67])

Wenn auch die A.-Stellung nicht als eine Zahlung des Kaufpreises gewertet werden kann, so nimmt sie doch in dem Kaufvertrage eine derartige Stellung ein, daß sie als eine Hauptleistung nach § 433 B.G.B. angesehen werden muß.[68]) Deshalb stehen bei Verweigerung der A.-Stellung dem Verkäufer die Rechte aus den §§ 325 und 326 B.G.B. zu.[69]) Will daher der Verkäufer den Käufer in Verzug setzen, so hat er ihn zur A.-Stellung zu mahnen. Ist ein Kalendertag für die A.-Stellung vereinbart, so bedarf es nach § 284 Abs. 2 B.G.B. keiner Mahnung.

Im übrigen sind die Umstände des einzelnen Falles dafür maßgebend, welche Rechte dem Verkäufer im Falle der Nichtleistung zustehen. Es kann nicht Gegenstand dieser Arbeit sein, die ganze Kasuistik über diese Frage aufzurollen. Es sollen hier nur die Möglichkeiten dargestellt werden.[70])

Die A.-Stellung kann eine solche Bedeutung haben, daß sie als Bedingung des Kaufvertrages angesehen wird, mit deren Eintritt oder Nichteintritt der Vertrag steht und fällt.[71])

Bei Nichtstellung des A. kann die Verfallklausel nach § 360 B.G.B. eintreten, wodurch der Verkäufer auch ohne ein Verschulden des Käufers das Recht erhält, vom Vertrage zurückzutreten.[72])

Ist die A.-Stellung so aufzufassen, daß die Zeitbestimmung einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildet, mit deren Einhaltung oder Verabsäumung das Geschäft stehen oder fallen soll, und die nachträgliche Leistung nicht mehr als Erfüllung gelten soll, so liegt ein Fixgeschäft vor (§ 361 B.G.B., § 376 H.G.B.).[73]) Der Verkäufer hat in diesem Falle in Erleichterung der Beweislast nur darzutun, daß die Leistung

---

[65]) Recht 23 Nr. 1754,

[66]) R. G. im Bank A. 20 S. 254.

[67]) Abwegig Koch i. Gruch B. 69 S. 20.

[68]) Staub Anh. 363 Anm. 17; R. G. E.103/376.

[69]) R. G. E. 96/256.

[70]) Staub Anh. § 363 Anm. 17; Fischer S. 33-35.

[71]) Leipz. Z. 1918 S. 177; Recht 1918 S. 264, Grohmann a. a. O.

[72]) O. L. G Hamburg i. Bank A. 21 S. 384; R, G. E. 92/389.

[73]) Boss S. 20; O. L. G. 39/135; R. G. E. 96/255; R. G. i. Jur. R. Sch. 1927 Nr. 1103; Leipz. Z. 1918 S. 996.

z. Zt. nicht gemacht ist, während es dem Käufer gegebenenfalls obliegt darzutun, daß die Leistung des Verkäufers unterblieben ist.[74])

Zum andern kann aber der Vertrag auch eine Rücktrittsklausel nach § 357 B.G.B. enthalten.

Häufig kommt auch der Fall vor, daß der Käufer auf die Fristsetzung nach § 326 B.G.B. verzichtet hat,[75]) oder die Fristsetzung wegen mangelnden Interesses des Verkäufers nach § 326 Abs. 2 B.G.B. nicht mehr erforderlich ist, ohne daß der Wegfall dieses Interesses dem Käufer bekannt zu sein braucht.[76])

Welcher dieser Fälle im einzelnen vorliegt, kann wie gesagt nur nach den Umständen entschieden werden.[77]) Zur Vermeidung von Zweifeln in dieser Richtung haben internationale Verbände einige Regeln aufgestellt, wie die Zeitbestimmung beim A. innerhalb des Kaufvertrages zu würdigen ist.[78])

Beachtenswert ist aber, daß die Annahme eines Fixgeschäftes genauester Prüfung bedarf, da nach allgemeiner Ansicht dem A. nicht der Charakter einer besonderen Strenge zukommt.

6. Vertragsverletzungen.

Die verschiedenen Klauseln, welche dem Verkäufer gegebenenfalls ein schnelleres Loskommen vom Vertrage ermöglichen, bestehen lediglich zu Gunsten des Verkäufers, sodaß es an ihm liegt, ob er von diesen Rechten Gebrauch machen will. Bleibt er aber beim Vertrage stehen, so bringt er damit zum Ausdruck, daß er an der pünktlichen A.-Stellung nicht das Interesse hat, wie es normaler Weise unter Berücksichtigung der verschiedenen Klauseln vorausgesetzt wird.[79]) In solchen Fällen kann der Verkäufer auch die A.-Stellung nach § 887 Z.P.O. zwangsweise herbeiführen. Er kann aber auch anstelle der A.-Stellung „bei Versandbereitschaft" eine solche „bei Vorlage der Dokumente" oder sogar „bei Ankunft der Ware" verlangen.[80]) Denn die letzteren Arten der A.-Stellung stellen sich als ein minus gegenüber der A.-Stellung „bei Versandbereitschaft" dar. Der Käufer kann demgegenüber nicht einwenden, daß der Verkäufer eine andere als die ausbedungene Leistung geltend mache. Der Verkäufer kann aber seine verschiedenen Ansprüche nur geltend machen, wenn er selbst seiner Vertragspflicht nachgekommen ist.[81])

Bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen ist der Verkäufer im Falle der Verabsäumung der A.-Stellung für eine Teillieferung nur dann zur Kündigung des ganzen Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ihm nach Treu und Glauben ein weiteres Verbleiben beim Vertrage nicht zugemutet werden kann.[82])

---

[74]) R. G. E. 108/158.

[75]) R. G. E. 7/79; Leipz. Z. 25 S. 1222.

[76]) R. G. E. 94/326; Leipz. Z. 1922 S. 194.

[77]) Staub Anh. § 363 Anm. 17.

[78]) Deutsch-Niederländ. Vertrag von 1913 u. I. H. K. Nr. D6

[79]) O. L. G. E. 43 S. 124.

[80]) Staub Anh. 363 Anm. 18.

[81]) Leipz. Z. 1923 S. 619.

[82]) Recht 23 Nr. 1768; Staub: Die positive Vertragsverletzung (1904), Enneccerus § 276 Anm. 34.

7. Dokumente.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Dokumente ordnungsmäßig der Bank vorzuzeigen. Es genügt z. B. nicht, daß der Frachtbrief nur in Verbindung mit der Rechnung den Adressaten ergibt.[83])

Mit der Uebergabe der Dokumente geht nach § 447 B.G.B. die Gefahr der Ware auf den Käufer über, und zwar nicht allein beim Traditionspapier, sondern auch beim Duplikat-Frachtbrief. Jedoch ist der Käufer bezw. die Bank zur Zahlung nur verpflichtet, wenn die Dokumente vorgezeigt werden. Können die Dokumente nicht herbeigeschafft werden, so tritt auch eine Gefahrtragung nach § 447 B.G.B. nicht ein, sondern es bleibt bei dem Regelfall der §§ 323, ff B.G.B.[84])

Gerät der Verkäufer nach Einreichung der Dokumente in Vermögensverfall oder Konkurs, so steht dem Käufer nicht die Einrede nach § 321 B.G.B. zu, da er durch die Dokumente auch Eigentümer der Ware geworden ist und keine Gefahr läuft, die Leistung des Verkäufers zu verlieren.[85]) Der Eigentumserwerb an der Ware stützt sich beim Konnossement auf § 647, beim Lagerschein auf § 424, beim Ladeschein auf § 450 H.G.B. und beim Duplikatfrachtbrief auf § 931 B.G.B. Je nach der Vereinbarung der Beteiligten erwirbt der Käufer oder die Bank Eigentum.

8. Haftung des Käufers für die Akkreditivbank.

Wie schon dargelegt, ist das A. erst mit der Mitteilung an den Verkäufer ordnungsgemäß eröffnet. Grundsätzlich verschieden hiervon ist die Ueberweisung eines Geldbetrages an die Zahlstelle des Verkäufers. In solchen Fällen, wo der Verkäufer für alle Geldüberweisungen an ihn eine Bank bestimmt hat, ist der Ueberweisende seiner Verpflichtung nicht erst dann nachgekommen, wenn die Ueberweisung dem Konto des Verkäufers, sondern schon dann, wenn sie lediglich der Bank als solcher gutgebracht ist.[86]) Die Bank ist nämlich in solchen Fällen zur Empfangnahme der Geldüberweisungen nach § 362 Abs. 2 B.G.B. befugt.[87]) Beim A. ist die Bank aber Beauftragte des Käufers und zwar auch dann, wenn sie im Giroverkehr Zahlstelle des Verkäufers ist. Der Käufer haftet somit für die Bank nach § 278 B.G.B.[88])

Daher hat der Käufer den Umstand zu vertreten, daß die Bank dem Verkäufer die Eröffnung des A. nicht anzeigt oder dem Verkäufer auf eine dahingehende Anfrage eine falsche Mitteilung macht[89]) Jedoch mindert sich die Haftung des Käufers, wenn der Verkäufer eine Bank vorgeschlagen hat, von der er weiß, daß sie unzuverlässig ist, nach Maßgabe des § 254 B.G.B.

---

[83]) R. G. im Bank A. 18 S. 273

[84]) R. G. E. 93/331; O. L. G. Hamburg i. D. J. Z. 17 S. 146 u. i. J. W. 17 S. 146. Fischer S. 37

[85]) Fischer S. 31

[86]) R. G. E. 105/269; O. L. G. Hamburg i. Bank A. 12/250 a. A. Staub Anh. z. § 372 Anm. 67 u. R. G. i. J. W. 1913 S. 607

[87]) Düringer-Hachenburg Anh. II zu § 363-365

[88]) Leipz. Z. 1922 S. 455; R. G. E. 105/34

[89]) R. G. E. 105/32, 103/376, Siekmann S. 27, Fischer S. 36

Regelmäßig ist der Verkäufer nicht verpflichtet, sich bei der A.-Bank nach der Eröffnung des A. zu erkundigen;[90]) jedoch kann er sich bei Kenntnis der A.-Eröffnung nicht darauf berufen, daß er von der Bank keine diesbezügliche Mitteilung erhalten habe.

In der Regel beauftragt der Käufer die A.-Bank nicht unmittelbar, sondern bedient sich einer anderen, meist seiner eigenen Bank, als Vermittlerin.[91])

In diesem Falle erhebt sich die Frage, ob der Käufer mit der A.-Bank in Rechtsbeziehungen tritt.

Es ist möglich, daß der Käufer seine Bank, wenn auch stillschweigend bevollmächtigt, in seinem Namen mit der A.-Bank den Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen.[92]) Das würde besonders der Fall sein, wenn die A.-Bank ein Konto für den Käufer anlegt. Die Bank des Käufers erfüllt ihre Vertragspflicht durch Beauftragung der A.-Bank im Namen des Käufers. Die A.-Bank ist in diesem Falle nicht Erfüllungsgehilfin der Bank des Käufers, sondern des Käufers selbst. Die Käuferbank haftet dann nicht nach § 278 B.G.B. für die A.-Bank, sondern nur für ein Verschulden, welches ihr bei der Bevollmächtigung und Instruierung der A.-Bank unterläuft.

Anders liegt aber der Fall, wenn die Käuferbank nicht als Vertreterin des Käufers, sondern im eigenen Namen die A.-Bank mit der A.-Stellung beauftragt. Hier tritt die A.-Bank mit dem Käufer nicht in unmittelbare Rechtsbeziehungen, sondern allein mit der Bank des Käufers.[93]) Für diesen Fall sind wieder zwei Abwandlungen denkbar. Entweder ist die A.-Bank Substitutin der Käuferbank nach § 664 B.G.B. oder Erfüllungsgehilfin nach § 278 B.G.B. Die Konsequenzen jeder Abwandlung sind klar. Im ersten Falle hat die Käuferbank nur ein ihr bei der Uebertragung des Geschäftes zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, im zweiten Falle hat sie ein Verschulden der A.-Bank im gleichen Umfange zu vertreten wie eigenes.

Ob man sich nun für die eine oder die andere Alternative zu entscheiden hat, ist eine äußerst schwierige und bestrittene Frage.[94])

Häufig wird die Ansicht vertreten, die A.-Bank sei Substitutin der Käuferbank, wenn der Käufer seiner Bank die A.-Bank vorgeschrieben habe; wenn aber der Käufer seiner Bank die Auswahl überlasse, so sei die A.-Bank Erfüllungsgehilfin der Käuferbank.[95])

Ich glaube nicht, daß diese Unterscheidung den Verhältnissen ganz gerecht wird. Der § 664 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. findet, wie heute allgemein anerkannt, auch auf Geschäftsbesorgungsverträge Anwendung, trotzdem der § 675 B.G.B. diese Bestimmung nicht mit aufführt.[96])

---

[90]) Staub Anh. zu § 363 Anm. 16b. Koch Gruch. B. 69 S. 22

[91]) Staub § 372 Anm. 6a

[92]) Aber der Grundsatz, daß, wie Planck im § 664 d sagt, im Zweifel in der Erteilung der Substitutionsbefugnis eine Vollmacht zu finden ist, gilt im A. Geschäft nicht. R. G. im Bank A. 17 S. 233; Leipz. Z. 1913 S. 78; R. G. E. 105/48 O. L. G. Breslau imBank A. 1930 S. 372.

[93]) Anders im Giroverkehr, R. G. im Bank A. 17 S. 89

[94]) R. G. E. 105/48

[95]) Siekmann S. 45, umgekehrt Grohmann S. 42; Jakoby i. Bank A. 20/245 ff. Wolff i. J. W. 1922 S. 770 Koch Gruch. B. 69 S. 27

[96]) R. G. E. 78/312; Planck § 664 1c; R. G. R. Komm. § 664,1.

Ist die Bank damit beauftragt, den Geschäftsbesorgungsvertrag an eine bestimmte A.-Bank weiterzuleiten, so hat sie mit der Uebertragung ihrer Verpflichtung genügt. Hier würde ohne Zweifel eine Substitution nach § 664 B.G.B. vorliegen. Nach dieser Vorschrift hat die Käuferbank nur ein ihr bei der Uebertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten.

Soll aber der Fall, wo der Käufer seiner Bank eine bestimmte A.-Bank nicht vorgeschrieben hat, anders zu beurteilen sein? Der § 664 B.G.B. erwähnt ausdrücklich, zum Unterschied von der Haftung des Substituierenden die Haftung des Beauftragten für seine Gehilfen nach § 278 B.G.B. Selbstverständlich erwartet der Käufer, daß seine Bank eine solche A.-Bank auswählt, welche gewisse Garantien für die ordnungsmäßige A.-Stellung bietet. Er will auch, daß seine Bank nach der Uebertragung des A.-Auftrages nicht müßig ist, sondern weiterhin die Geschäftsführung der A.-Bank überwacht. Dazu bedarf es aber nicht unbedingt der Annahme einer Gehilfenschaft der A.-Bank im Verhältnis zur Käuferbank. Der § 664 B.G.B. ist lediglich eine Dispositivvorschrift und schließt eine weitergehende vertragliche Haftung nicht aus. So können der Käufer und seine Bank vereinbaren, daß die Bank mit dem Eintritte der Substitution nicht vollständig ausscheiden, sondern die A.-Bank dauernd beaufsichtigen und in ihrer Geschäftsführung unterstützen soll.[97]) Eine solche Vereinbarung muß aber auch als stillschweigend angenommen werden, denn der Käufer beauftragt seine Bank nicht allein, damit sie die Geschäftsführung der A.-Bank überträgt. Hierzu bedarf er der Hilfe seiner Bank nicht; könnte er sich doch diesen Umweg über die Bank sparen, wenn er die A.-Bank direkt mit der A.-Stellung beauftragte. Der Käufer will vielmehr, daß seine Bank auch weiterhin an dem A.-Geschäft mitwirke, da ihm die Kenntnisse des A.-Geschäftes besonders im internationalen Verkehre fehlen.[98])

Diese stillschweigende Vereinbarung liegt sowohl bei der Uebertragung des Auftrages an eine vorgeschriebene als auch an eine frei ausgewählte A.-Bank vor. Die Unterscheidung, daß nur bei gebundener Auswahl eine Substitution vorliege, im anderen Falle aber eine Gehilfenschaft, ist m. E. nicht begründet.[99]) Denn in beiden Fällen wird nicht ein Teil des Geschäftes, sondern der A.-Auftrag als ganzer übertragen. Der einzige Unterschied, daß in dem einen Falle die A.-Bank vorgeschrieben ist, im anderen nicht, ist rein äußerlicher Natur, kann aber rechtlich nicht von Bedeutung sein. Ist nämlich das A. an einem anderen Platze als am Sitze der Käuferbank zu eröffnen, so weiß der Käufer oder muß es jedenfalls wissen, daß seine Bank die A.-Stellung einer anderen übertragen muß. Man muß hier mit einer stillschweigendne Einwilligung der Uebertragung rechnen. Im übrigen kennt § 664 B.G.B. nicht den Unterschied, der von den hier bekämpften Schriftstellern gemacht wird. § 664 spricht lediglich von der Uebertragung der Auftragsausführung auf einen Dritten, gleichgültig, ob dieser vom Auftraggeber bestimmt ist oder nicht. Außerdem gibt aber auch die verhältnismäßig geringe Provision der Bank nicht den geringsten Anlaß dafür, daß die Käuferbank für die A.-Bank nach § 278 B.G.B. eintreten soll.

---

[97]) R. G. E. 106 S. 30

[98]) Möhring i. Bank A. 26 S. 151

[99]) R. G. E. 105/48, 18/165 u. im Bank A. 17 S. 233 u. S. 167

Nur in einem Punkte werden die beiden Fälle der Uebertragung rechtlich unterschiedlich gehandhabt werden müssen. Ist die A.-Bank unzuverlässig und hat sie sich Verfehlungen bei der A.-Stellung zuschulden kommen lassen, so kann bei gebundener Auswahl die Käuferbank sich damit entschuldigen, daß ihr die A.-Bank vorgeschrieben sei, während sie bei freier Auswahl ein Verschulden bei der Uebertragung zu vertreten hat.[100]) Diese Haftung ist eine vertragliche und leitet sich aus der stillschweigenden Vereinbarung her, die neben der Substitution zwischen dem Käufer und seiner Bank besteht.

Dieses Ergebnis ist auch rechtspolitisch zu begrüßen. Hat nämlich der Verkäufer die A.-Stelle vorgeschrieben, so haftet er auch für Fehler derselben, wenn er um ihre Unzuverlässigkeit gewußt hat oder wissen mußte (§§ 276, 254 B.G.B.). In diesem Falle kann sich der Käufer mangels einer Haftung seiner Bank an den Verkäufer halten, während bei freier Auswahl der Verkäufer niemals ein Verschulden bei der Angabe der A.-Bank treffen kann. In diesem Falle würde aber die Käuferbank für ein Verschulden bei der Uebertragung haften, weil sie sich nicht damit entschuldigen kann, daß ihr die A.-Bank vom Käufer selbst vorgeschrieben sei.

Nur dann kann die A.-Bank als Erfüllungsgehilfin der Käuferbank angesprochen werden, wenn sie unter Leitung der Käuferbank an dem Geschäfte mitwirkt, sei es, daß sie nur die Dokumente prüft, sei es, daß sie dem Verkäufer nur die Bedingungen des A. mitteilt. Auch dann würde eine Gehilfenschaft vorliegen, wenn die Käuferbank sich der Mitwirkung einer anderen Bank bedient, ohne daß dies nach den Umständen erforderlich ist und ohne daß der Käufer davon Kenntnis hat oder haben muß.

Einen Ausnahmefall bildet in dieser Beziehung das Verhältnis von Central- zur Filialbank. Beide Banken bilden hier ein einziges Rechtssubjekt. Es bedarf daher weder der Annahme einer Gehilfenschaft noch einer Substitution.[101])

Der Käufer kann der A.-Bank keine Weisungen geben. Dies gilt sowohl für den Fall der Gehilfenschaft der A.-Bank als auch der Substitution. Auch wenn die Substitution der A.-Bank im Namen des Käufers erteilt wird, darf der Käufer der A.-Bank keine Weisungen geben, weil dadurch die Geschäftsführung der Käuferbank, zu der sie neben der Substitution noch verpflichtet ist, erschwert oder verhindert würde. Diese Umstände müssen aber gewohnheitsmäßig jeder Bank bekannt sein. Befolgt daher die Bank trotzdem die Anweisungen des Käufers, so tut sie das auf eigene Gefahr.[102]) Außer dem Falle, daß die A.-Bank im Namen des Käufers beauftragt ist, kann der Käufer gegen die A.-Bank vertragliche Ansprüche nicht geltend machen. Die Rechtssprechung hat sich aber dahin ausgesprochen, daß die Käuferbank, die ja mit der A.-Bank durch die Substitution in Rechtsbeziehungen getreten ist, nach § 667 B.G.B. ihre Ansprüche an den Käufer abzutreten hat.[103]) Obwohl an sich die Käuferbank selbst keine Schadensersatzansprüche gegen die A.-Bank geltend machen könnte, weil nicht sie, sondern der Käufer der

---

[100]) Ähnlich das Regulativ Nr. 4, Staub Anh. § 363 Anm. 22

[101]) Staub Anh. zu § 363 Anm. 22; Jacoby im Bank A. 22 S. 101

[102]) Grohmann S. 43

[103]) Koch in Gruch. B. 69 S. 27

Geschädigte ist, darf nach heute anerkannter Rechtslehre und Rechtsprechung jedenfalls für die Fälle der Auftragserteilung eine Schadensliquidation der Bank im Interesse des Käufers vorgenommen werden.[104])

Steht auch die A.-Bank in der Regel mit dem Käufer nicht in Rechtsbeziehungen, so kann der Verkäufer sich, wenn das A. durch die A.-Bank nicht ordnungsmäßig zur Auszahlung gelangt, auf Grund des Kaufvertrages an den Käufer halten.

Liegt die A.-Bank im Auslande, die Käuferbank aber im Inlande, so treten zwischen der A.-Bank und ihrem Auftraggeber die Bedingungen der Auslandsbank in Kraft. Dies wird folgerichtig von dem österreichischen Regulativ ausdrücklich festgestellt.[105])

9. Begründet das Akkreditiv einen besonderen Erfüllungsort für das Grundgeschäft?

Bestritten ist die Frage, ob das A. einen besonderen Erfüllungsort für das zugrunde liegende Kaufgeschäft begründet. Da das A. nur eine Zahlungsmodalität ist, die Zahlung aber den Leistungsort im Sinne des „Schuldortes" nach § 269 B.G.B. nicht verändert, so kommt eine Veränderung des Erfüllungsortes durch das A. in der Regel nicht in Frage.[106]) Die A.-Stellung unterscheidet sich in dieser Beziehung keineswegs vom Wechsel, der auch keine Veränderung des Schuldortes für das zugrundeliegende Rechtsverhältnis herbeiführt.[107])

10. Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Akkreditivbank.

Das Rechtsverhältnis des Käufers zur A.-Bank beruht auf dem Geschäftsbesorgungsvertrag und regelt sich nach der Vorschrift des § 675 B.G.B.

Die Bank hat sich genau an den Auftrag zu halten.[108]) Eine unbefugte Abweichung vom Auftrage beseitigt im Schadensfalle den Erstattungsanspruch der Bank und macht sie auch für zufälligen Schaden haftbar.[109]) Wenn aber die Bank den Käufer für die Abweichung vom Auftrage schadlos hält, so muß unter Umständen der Käufer die Geschäftsführung anerkennen.[110])

Ist das A. für eine ganze Warensendung bestellt, so darf die Bank nicht ohne weiteres Teillieferungen einlösen. Nach § 266 B.G.B. ist der Schuldner zu Teilleistungen nicht berechtigt; das schließt aber noch nicht aus, daß die Bank nach Handelsbrauch zur Aufnahme von Teillieferungen berechtigt ist. Ein solcher Handelsbrauch ist sowohl im Regulativ No. 25 als auch in den Regeln der Internationalen Handelskammer (D 2) niedergelegt.[111])

---

104) V. Tuhr a. a. O. Zimmermann a. a. O. Enneccerus § 237 I.

105) Koch in Gruch. B. 69 S. 38

106) So auch O L. G. E. 39/69, 43/124, 42/24 O. L. G. Hamburg i. Bank A. 21 S. 299 a. A. O L. G. 43/125 u. L. Z. 1922, 724

107) Vergleiche über die Frage des Schuldortes Leonhard a. a. O.

108) R. G. E. 107/10, 97/144

109) R. G. E. 106/26, 57/394 Soergel § 665. 1.

110) R. G. E. 57/394

111) So auch Fischer S. 43, a. A. Staub Anh. zu § 363 Anm. 29a

Besondere Sorgfalt hat die Bank bei der Prüfung der Dokumente anzuwenden. Sie geht am sichersten, wenn sie sich genau an den Auftrag hält und bei der geringsten Abweichung der Dokumente von den Bestimmungen des A.-Auftrages entweder Rückfrage beim Käufer hält oder, wenn das nicht möglich, die Aufnahme der Dokumente ablehnt. Dieses Verfahren ist umsomehr berechtigt, als die Bank das Vertragsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer nicht so genau kennt, um einschätzen zu können, ob eine Abweichung der Dokumente vom Kaufvertrage für den Käufer erheblich ist oder nicht.

Die Bank hat so nach R.G.E. Band 105, S. 52 nicht zu entscheiden, ob die A.-Frist überschritten werden kann. Das Regulativ und die Grundsätze der I.H.K. haben Regeln aufgestellt, welche Dokumente die Bank im Zweifel aufnehmen darf und in welcher Richtung sie vom Auftrag abweichen kann. So hat das Regulativ Bestimmungen darüber getroffen, daß in Zweifelsfällen die Faktura des Käufers zur Aufklärung benutzt werden kann (No. 9)[112]), daß bei der „circa"-Klausel Abweichungen bis zu 10 % des Gewichtes anerkannt werden (No. 26), daß Nachnahmen bezahlt werden, soweit sie Anfuhr-, Verlade-, Wiege-, oder ähnliche Spesen betreffen (No. 27) und daß bei unerheblichen Mängeln die Dokumente aufgenommen werden dürfen (No. 8). Diese Bestimmungen des Regulativs sind deswegen zu begrüßen, weil ein langes Hin- und Herfragen vermieden und das A.-Geschäft schneller abgewickelt werden kann.

Die Bestimmungen sind sowohl zugunsten des Käufers als auch der A.-Bank erlassen. Dagegen spricht ein einseitiger Haftungsausschluß zugunsten der Bank aus folgenden Bestimmungen. Die den Dokumenten beigefügten allgemeinen Bedingungen werden nicht geprüft (No. 10). Für Fälschungen und sonstige Fehler der Dokumente haftet die Bank nicht (No. 7). Zur Mitteilung eines unbestätigten A. an den Verkäufer ist die Bank nicht verpflichtet (No. 1 ff). Die Regeln der I.H.K. (B 5) fügen noch hinzu, daß der Käufer für alle der Bank durch ausländische Gesetze und Gebräuche auferlegten Verpflichtungen einzustehen hat.

Daß die Bank für gefälschte Dokumente nicht haftet, ist eine Selbstverständlichkeit, da der Auftrag nur dahin geht, die Dokumente zu prüfen und bei Richtigbefund aufzunehmen.[113])

Handelt die Bank bei der Prüfung nachlässig, so haftet sie für den daraus entstehenden Schaden.[114])

Daß die Banken die Prüfung der allgemeinen Bedingungen der Dokumente in Anbetracht ihrer geringen Provision ablehnen, kann nicht beanstandet werden.[115]) Jedoch erscheint es mir unberechtigt, daß die Bank beim widerruflichen oder unbestätigten A. nicht zur Mitteilung an den Verkäufer verpflichtet sein will. Der Auftrag enthält ohne Frage auch die Pflicht zur Mitteilung, ohne daß noch eine ausdrückliche Anweisung, wie das Regulativ es will, gegeben zu werden braucht. Andererseits ist aber die Mitteilung so wesentlich, daß mit ihr die A.-Stellung steht und fällt. Ich halte deshalb diese Bestimmung nach § 138 B.G.B. für nichtig, weil die Banken, die durch das Regulativ zu einem Ring vereinigt sind, ihre Monopolstellung dahin ausnutzen,

---

[112]) Dagegen Leipz. Z. 1920 S. 230

[113]) So auch O. L. G. Stuttgart in Jur. W. 21 S. 688

[114]) K. G. in J. W. 1924 S. 2048 u. Freymuth a. a. O.

[115]) Käferlein S. 275

um sich der Mitteilungspflicht, eines wesentlichen Teiles der A.-Stellung, zu entziehen.[116]) Versäumt daher die Bank die Mitteilung an den Verkäufer, so ist sie dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, wenn der Käufer nicht vorzieht, nach § 649 B.G.B. das Auftragsverhältnis zu kündigen.[117])

Die Klausel, daß der Käufer für alle der Bank durch ausländische Gesetze auferlegten Pflichten einzustehen hat, ist überflüssig. Die Haftung folgt schon aus § 670 B.G.B.

Soweit durch die vorerwähnten Bestimmungen die Bank bei der Abwicklung des A.-Geschäftes nicht freier gestellt ist, hat sie bei ihrer Geschäftsführung genau dem Auftrage zu entsprechen. Sie hat darauf zu achten, daß die Dokumente „rein" sind, d. h. daß sie genau den Vorschriften des Kaufvertrages entsprechen.[118])

Fällt die Bank auf einen Betrug herein und hebt ein Unberechtigter den A.-Betrag ab, so braucht der Käufer eine solche Zahlung nicht gegen sich gelten zu lassen.[119]) Es liegt der Fall nicht anders, als wenn die Bank auf einen gefälschten Scheck Auszahlungen vornimmt.[120])

Häufig kommt es vor, daß auf den Konnossementen ein Zurückbehaltungsrecht an den Waren für die Reederei verzeichnet ist. Die Banken verhandeln schon seit längerer Zeit mit den Reedereien über die Beseitigung dieser Klausel, welche die Sicherung der Bank durch die Dokumente wesentlich beeinträchtigt.[121])

Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Bank und Käufer wird wie jeder andere Vertrag durch Antrag und Annahme geschlossen. Die Bank ist aber nach § 663 B.G.B. bei Ablehnung der Annahme verpflichtet, den Käufer zu benachrichtigen.

Der Vertrag erlischt mit Erfüllung, Fristablauf oder Kündigung. Sobald aber der Vertrag erledigt ist, ohne daß die Bank ausbezahlt hat, ist sie zur Rückzahlung verpflichtet. Eine Aufwertung dieses Geldbetrages kommt aber nicht in Frage, da die Entwertung bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrages vom Käufer geschehen und daher auch von ihm in Kauf zu nehmen ist.[122])

Bei Annahme des Auftrages kann die Bank nach § 669 B.G.B. Deckung verlangen.[123]) Diese Deckung kann darin bestehen, daß der Käufer der Bank den A.-Betrag überweist oder die Bank das Konto des Käufers belastet. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Käufer bei der Bank einen Kredit aufnimmt, aus dem die Bank dann die Deckung entnimmt. Der letztere Fall ist beim A.-Geschäft selten und bildet eigentlich den Regelfall des Remb.-Geschäftes.[124])

---

[116]) R. G. E. 110/64, 106/31; Staub § 347 Anm. 29; Ulmer S. 282; Stieglitz a. a. O. Anderer Ans. Goldschmit Komm. z. H. G. B. § 346 Anm. 24.

[117]) Das übersieht Fischer S. 39

[118]) Sch. Fr. Dienst 8. 12. 28.

[119]) R. G. i. Bank A. 12 S. 193

[120]) R. G. E. 56/411, 100/55, 92/50

[121]) Sch. Fr. Dienst v. 8. 12. 28.

[122]) O. L. G. Hamm i. Bank A, 24 S, 247, Soergel Komm. z. B. G. B. § 242 Anm. 5.

[123]) Staub Anh. z. § 363 Anm. 16

[124]) Koch (im Handwörterbuch S. 57)

Eröffnet die Bank das A. ohne eine Deckung, so kann sie die Zahlung des A. nach § 321 B.G.B. verweigern, wenn der Käufer unsicher wird.[125]) Sobald die Bank aber das A. bestätigt hat, wird sie zweifellos von ihrem Verweigerungsrecht nicht mehr Gebrauch machen, da sie dem Verkäufer gegenüber ohne Widerrede zur Zahlung verpflichtet ist. In diesem Falle wird sie aber an den eingelösten Dokumenten ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 B.G.B. oder § 369 H.G.B. geltend machen.[126]) In der Regel ist aber in den Bankbedingungen bestimmt, daß die Dokumente Eigentum der Bank bis zur erfolgten Deckung bleiben.[127])

Neben dem Anspruch auf Deckung des A. hat die Bank Anspruch auf Provision. Zunächst verlangt die Bank eine sog. Aufnahmeprovision für die Stellung des A. als solche und für die Prüfung der Dokumente. Wird das A. bestätigt, so hat sie Anspruch auf die Bestätigungsprovision. Kommt das A. nicht zur Ausführung, so bleibt der Bank der Provisionsanspruch erhalten, jedoch kann mangels anderer Vereinbarung nach § 649 B.G.B. eine Ermäßigung eintreten.[128])

Will der Käufer die Dokumente nicht aufnehmen, weil sie nicht in Ordnung sind, so erfordert der Verkehr unter Kaufleuten eine sofortige Rügepflicht des Käufers, damit, falls die Bank verantwortlich ist, sie schleunigst versuchen kann, ihr Rückgriffsrecht gegen den Verkäufer geltend zu machen.[129])

Die Bank kann den Geschäftsbesorgungsvertrag nicht ohne weiteres widerrufen[130]) (§ 675 i. V. mit § 671 Abs. 2 B.G.B.). Da sich aber die Banken sowohl im Regulativ als auch in den Geschäftsbedingungen den Widerruf vorbehalten haben, so kann die Bank nach § 671 Abs. 2 B.G.B., außer zur Unzeit kündigen. Hat aber die Bank das A. bestätigt, so wird sie kein Interesse an dem Widerruf haben, da sie in jedem Falle zahlen muß.[131])

Hat die Bank dem Käufer einen Kredit eingeräumt, so bedeutet die Kündigung des A.-Auftrages durch die Bank gleichzeitig eine Kündigung des Kredites, da dieser nur im Zusammenhang mit dem A. gegeben worden ist.

11. Rechtsverhältnis zwischen Akkreditivbank und Verkäufer.

Zwischen dem Verkäufer und der A.-Bank besteht nur dann ein Rechtsverhältnis, wenn das A. bestätigt ist. Jedoch kann man im geschäftlichen Leben nicht umhin, auch dann eine gewisse Sorgfaltspflicht der Parteien anzunehmen, wenn sie nicht in Vertragsbeziehungen zueinander stehen.[132]) Diese Sorgfaltspflicht nähert sich umsomehr einer

---

[125]) Staub Anh. z. § 363 Anm. 22a

[126]) Fischer S. 45

[127]) O. L. G. E. 7 S 173; Koch i. Bank A. 20 S. 249; Jakoby i. Bank A. 20 S. 264

[128]) Staub Anh. § 363 Anm. 23

[129]) Jacoby i. Bank A. 20 S. 264

[130]) R. G. E. 88.9, 107.9; Staub Anh. § 363 Anm. 26; unklar Siekmann S. 19

[131]) R. G. E. 64/112 Staub Anh. z. § 363 Anm. 25

[132]) R. G. i. Bank A. 12 S. 193 u. die dortigen Literaturnachweise.

vertraglichen, wenn der Verkäufer mit der Bank schon längere Zeit in Geschäftsbeziehungen steht. Läßt sich z. B. der Verkäufer zum Zwecke der Auszahlung von der Bank Quittungsformulare aushändigen, so hat er auch darauf zu achten, daß sie nicht in die Hände eines Unbefugten gelangen.[133])

Ist das A. bestätigt, so hat der Verkäufer Ansprüche gegen die Bank, aber nicht umgekehrt. Der Verkäufer ist der Bank nicht zur Vorlage der Dokumente verpflichtet,[134]) sondern lediglich dem Käufer.

Die Bank kann dem Verkäufer nicht Einreden aus ihrem Vertragsverhältnis mit dem Käufer entgegensetzen. Das könnte nur dann der Fall sein, wenn man das A. unzutreffend als einen Vertrag zu Gunsten Dritter auffassen würde und den § 334 B.G.B. zur Anwendung brächte.

Andererseits stehen der Bank die Einreden zu, die sie dem Verkäufer gegenüber persönlich hat. Da sich aber die Bank gerade zur Zahlung verpflichtet hat, so muß nach dem stillschweigend erklärten Willen der Parteien die Aufrechnung ausgeschlossen sein (Planck § 391, 2).[135])

In diesem Zusammenhange erhebt sich die Frage, ob und inwiefern der Bank Einreden aus dem Grundgeschäft zustehen. Die Frage ist äußerst bestritten und bedarf deshalb einer genauen Untersuchung.

1. Ist der Kaufvertrag als Wuchergeschäft nichtig, so muß auch die Bestätigung der Bank als Erfüllungsgeschäft nichtig sein, da nach § 138 Abs. 2 B.G.B. nicht nur das Versprechen, sondern auch die „Gewährung" von Vermögensvorteilen nichtig ist. In diesem Falle ist die Bank wegen Ungültigkeit der Bestätigung zur Zahlung nicht verpflichtet.

2. Aber auch die Bestätigung, die auf einem nach § 138 Abs. 1 B.G.B. wegen Sittenwidrigkeit nichtigen Kaufvertrage beruht, kann dann nichtig sein, wenn Kausal- und Erfüllungsgeschäft so eng miteinander verbunden sind, daß unter entsprechender Anwendung des § 139 B.G.B. auch die Bestätigung ungültig ist.[136]) Im Zweifel wird das beim A. anzunehmen sein.

Es ist zu beachten, daß die eben dargestellten Fälle Einwendungen zum Gegenstande haben, die zwar ihre Entstehung der engen Verbundenheit von Kausal- und Erfüllungsgeschäft verdanken, die aber Einwendungen aus dem Erfüllungsgeschäft selbst sind, da letzteres ja von der Nichtigkeit des Grundgeschäftes ergriffen wird.[137])

Eine andere Bewandtnis hat es mit den Einreden, die lediglich aus dem Grundgeschäft herrühren. Es wird in der Literatur stellenweise befürwortet, auch solche Einreden der Bank zu gestatten. Ist nämlich der Kaufvertrag nichtig, ohne daß es auch die Bestätigung wäre, so soll der Bank eine Einrede aus den §§ 812 und 821 B.G.B. gegenüber dem Verkäufer zustehen.[138]) Diese Ansichten sind m. E. unzutreffend; denn die Bereicherungseinrede steht lediglich dem Käufer gegenüber dem Verkäufer zu; in der Hand der Bank wird aber diese Einrede zu einer solchen aus dem Rechte eines Dritten und ist somit unzulässig.

---

[133]) O. L. G. Hamburg i. Bank A. 15 S. 183

[134]) Fischer S. 50

[135]) unzutreffend Fischer S. 50

[136]) R. G. E. 67/325, 83/112, 98/177

[137]) R. G. E. 98/177, 83/112, Staub § 353 Anm. 16 u. 21

[138]) Fischer S. 50 u. 55, ähnlich R. G. E. 108/109

Ein anderer Schriftsteller, der diese Unrichtigkeit vermeiden will, versucht mit einer Abtretung des Kondiktionsanspruches des Käufers an die Bank zu helfen.[139]) Der Kondiktionsanspruch entsteht aber erst nach Auszahlung des A.-Betrages, sodaß mit dieser Konstruktion nichts auszurichten ist, ganz abgesehen davon, daß durch die Gestattung einer solchen Einrede der Sicherungszweck der Bestätigung stark beschnitten würde.[140]) Eine unmittelbare Bereicherungseinrede steht der Bank aber gegen den Verkäufer deshalb nicht zu, weil die Bank vom Käufer Deckung erhält und deshalb nicht auf Kosten des Verkäufers bereichert sein kann.

Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß für ein Schuldversprechen der Zweck desselben maßgebend sei.[141]) Der Zweck der Bestätigung ist aber der, daß der Verkäufer lediglich gegen Vorlage der Dokumente Zahlung erlangt, und daß der Käufer, um jegliche Unstimmigkeiten mit dem Verkäufer auszuschließen, der Auszahlung des bestätigten A. nicht widersprechen soll. Die Sicherheit des Verkäufers wird durch die Bestätigung naturgemäß nur erreicht, wenn er keine Einreden aus dem Kaufvertrage mehr zu befürchten hat.

Einig ist man sich auch bei denjenigen, die eine Bereicherungseinrede aus dem Grundgeschäft gestatten, daß Mängelansprüche nicht einredeweise durch die Bank geltend gemacht werden können, sondern daß die Regelung dieser Ansprüche dem Käufer und Verkäufer selbst überlassen werden müsse.[142])

Hat aber die Bank in Erfahrung gebracht, daß die Dokumente wohl äußerlich in Ordnung, in Wirklichkeit aber gefälscht sind, so darf sie dies dem Zahlungsverlangen des Käufers entgegenhalten. Da die Bank nur gegen Einreichung ordnungsmäßiger Dokumente zu zahlen hat, so ist diese Einrede eine solche aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bank und Verkäufer und deshalb zulässig.[143])

Als Ergebnis dieser Erörterung kann festgestellt werden, daß der Bank gegen den Verkäufer nur Einreden aus dem Bestätigungsverhältnis, nicht aber solche aus dem Grundgeschäft zustehen.[144]) Es läge auch nicht im Interesse der A.-Beteiligten, wenn der Bank die Geltendmachung von Einreden aus einem Rechtsgeschäft gestattet würden, an dem sie nicht beteiligt und dessen Inhalt ihr regelmäßig unbekannt ist. Im übrigen muß aber noch heute der Grundsatz anerkannt werden, daß Einreden aus dem Rechte eines Dritten unzulässig sind.[145]) Auch die amerikanischen und englischen Gerichte betonen immer wieder die völlige Trennung des A. vom Grundgeschäft.[146]) Die Regeln der

---

[139]) Ulmer S. 279 S. 305 u. 308

[140]) So besonders Staub § 350 Anm. 13

[141]) R. G. R. K. § 780 Anm. 3

[142]) R. G. E. 106/304 u. Bank A. 22 S. 239; Ulmer S. 294

[143]) R. G. E. 107/252; Staub Anh. zu § 363 Anm. 27; zweifelnd R. G. E. 106/308.

[144]) So auch R. G. E. 34/35 u. i. Bank A. 22 S. 239 u. 12 S. 193 Staudinger § 780 IV 1. Koch i. Gruch. B. 69 S. 30

[145]) R. G. E. 97/144, 106/27, 68/304

[146]) Edwards i. Bank A. 21 S. 278 ff.

I.H.K. sagen ganz deutlich: Die Dokumenten.-A. sind völlig unabhängig von den ihnen möglicherweise zugrundeliegenden Kaufverträgen, mit denen die Banken nichts zu tun haben.

Auch wenn die Bank entgegen der von uns vertretenen Ansicht Vertreterin des Käufers wäre, so würde sie lediglich berechtigt sein, in Vollmacht des Käufers dessen Einrede gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen, sie könnte aber nicht diese Einrede dem Zahlungsverlangen des Verkäufers entgegensetzen. Denn auch in diesem Falle würde die durch die Bank geltend gemachte Einrede dem Rechte des Käufers, ihres Vertretenen, nicht aber eigenem Rechte entstammen. Will der Käufer die Auszahlung des A. verhindern, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als auf Grund seines Einrederechtes den Verkäufer zum Verzicht auf die Rechte aus der Bestätigung nach § 894 Z.P.O. zu zwingen, sei es auch vorläufig durch eine einstweilige Verfügung. Um solche Maßnahmen dem Käufer zu ermöglichen, muß die Bank als verpflichtet angesehen werden, dem Käufer verdächtige Momente unverzüglich mitzuteilen.[147])

12. Abtretung des Akkreditivs.

Eine schwierige und bestrittene Frage ist es, ob das A. ohne Zustimmung des Käufers übertragen werden kann.[148]) Der Fall der Uebertragung des A. liegt nur dann vor, wenn es sich um eine Weitergabe des A. an einen Dritten handelt. So liegt z. B. eine Zession nicht vor, wenn ein Dritter als Vertreter des Verkäufers die Dokumente vorzeigt und als sein Inkassomandatar die Zahlung der Bank entgegennimmt.[149]) Ebensowenig kann von einer Zession gesprochen werden, wenn die Bank beauftragt ist, nicht an einen bestimmten Verkäufer, sondern an den Vorzeiger der Dokumente zu zahlen.[150])

Nicht selten wird das A. an die Order des Verkäufers gestellt. Ist die Bestätigung der Bank schriftlich gegeben, so handelt es sich um ein Orderpapier im Sinne des § 363 H.G.B. Ist die Bestätigung aber mündlich gegeben, so bedeutet die Orderklausel lediglich, daß der Käufer dem Verkäufer gestattet, die Forderung gegen die Bank an Dritte abzutreten. Besonders häufig kommt die Einreichung der Dokumente und die Empfangnahme der Zahlung durch einen Vertreter des Verkäufers vor. So in allen Fällen, wo nicht der Verkäufer selbst, sondern seine Bank die Dokumente zur Einlösung vorlegt.

In diesem Zusammenhange erhebt sich auch die Frage, ob der Vertreter, nachdem er den A.-Betrag einkassiert hat, die Herausgabe des Geldes an den Käufer mit der Begründung verweigern kann, daß der Kaufvertrag zwischen dem Käufer und Verkäufer nach § 138 B.G.B. nichtig und die Zurückbehaltung des Geldes durch ihn nach § 817 B.G.B. begründet sei. Die Frage muß verneint werden, weil die Bevollmächtigung und Beauftragung der Bank durch den Käufer mit dem Grundgeschäft nichts zu tun haben, und als solche den unsittlichen Zweck des letzteren niemals in sich aufnehmen können.[151])

---

147) Staub Anh. zu § 363 Anm. 27

148) Staub Anh. zu § 363 Anm. 9

149) Jacoby i. Bank A. 22 S. 101 u. 20 S. 245

150) R. G. E. 105 S. 49

151) J. W. 23 S. 294, R. G. E. 67 S. 325

Von einer wirklichen Abtretung des A. kann nur beim bestätigten A. gesprochen werden, wenn der Verkäufer seine Forderung gegen die Bank abtritt. Beim unbestätigten A. ist die Uebertragung der A.-Forderung unmöglich, da der Verkäufer keine Forderung auf Auszahlung des A.-Betrages hat.

Die Abtretung des A., d. h. des bestätigten A., soll nach heute überwiegender Ansicht der Einwilligung des Käufers bedürfen.[152]) Die Abtretung soll ohne die Zustimmung des Käufers nach § 399 B.G.B. unzulässig sein, weil die Leistung an den Zessionar nicht ohne Veränderung des Inhalts erfolgen könne. Es wird hier völlig übersehen, daß der Schuldner, der nach § 399 die Unwirksamkeit der Abtretung durch seine Zustimmung heilen könnte, nicht der Käufer, sondern die Bank ist. Sie ist durch die Bestätigung Schuldnerin des Verkäufers geworden. Daher hat der Käufer mit der Abtretung dieser Forderung nichts zu tun, da er an ihr völlig unbeteiligt ist. Es könnte sich allenfalls fragen, ob nicht die Bank als Schuldnerin ihre Zustimmung zur Vermeidung der Unzulässigkeit der Abtretung geben müßte.[153]) Es ist aber nicht einzusehen, inwiefern die Leistung der Bank an den Zessionar des Verkäufers nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen könnte. Die Bank zahlt, wie ihr vom Käufer vorgeschrieben, nur gegen Aushändigung der vorgeschriebenen Dokumente und zwar in der Höhe, wie sie sich auf Grund der Bestätigung verpflichtet hat. Gerade bei Ansprüchen auf Geldleistungen ist eine Abtretung immer möglich, es sei denn, daß ganz besondere Umstände vorliegen. Solche sind aber hier nicht gegeben.

Trotzdem stehe ich auf dem Standpunkte, daß die Abtretung der A.-Forderung nicht ohne Zustimmmung des Käufers möglich ist, aber aus ganz anderen Gründen. Koch[154]) hat zum Beweise der Unzulässigkeit der Abtretung nach § 399 B.G.B. ausgeführt, die Leistung werde nicht durch Zahlung an den Dritten, sondern durch Leistung von einem Dritten zu einer anderen. In dieser Bemerkung liegt ein richtiger Kern. Koch will damit sagen, die Abtretung der A.-Forderung habe zur Folge, daß der Zessionar auch die Warenlieferung bezw. die Vorlegung der Dokumente vornehmen muß. Dieser Gedanke muß aber fortgeführt werden, um zur Klärung der Frage zu führen.

Nehmen wir den häufigen Fall an, daß der Verkäufer nicht selbst der Lieferant der Ware ist, sondern ein Zwischenhändler. Er tritt seine A.-Forderung an den eigentlichen Lieferanten ab. Dadurch wird dieser zwar Berechtigter der A.-Forderung. Er kann sie aber nicht eher geltend machen, bis er die Warenlieferung erbringt oder die über die Ladung ausgestellten Dokumente der Bank vorlegt und zu ihrer Vorlage berechtigt ist. Der Zessionar muß also, wenn er die Forderung gegen die Bank geltend machen will, auch zur Erbringung der Gegenleistung berechtigt sein. Dazu bedarf er aber der Einwilligung des Käufers. Diese Einwilligung wird auch nicht durch die Vorschrift des § 267 I B.G.B. überflüssig, da der Verkäufer bei den hier vorliegenden Warenlieferungen regelmäßig in Person zu leisten hat. Daraus folgt aber, daß die Zustimmung des Käufers bei der Abtretung des A. nicht der Zession der

---

[152]) Staub Anh. zu § 363 Anm. 39, Grohmann a. a. O., Koch i. Bank A. 22 S. 101, a. A. Jacoby i. Bank A. 20 S 245, Wolff i. J. W. 22 S. 770, zweifelnd R. G. E. 106/29

[153]) Enneccerus §302 III 2

[154]) i. Bank A. 22 S. 73

A.-Forderung gilt, sondern den Zessionar berechtigt, die Warenlieferung zu erbringen. Die Zustimmung des Käufers ist somit in jedem Falle der Abtretung des A. erforderlich. Eine erfolgreiche Abtretung des A. ist notwendig verbunden mit der Berechtigung des Zessionars zur Erbringung der Gegenleistung. Denn der Zessionar kann nicht eher die Zahlung des A.-Betrages verlangen, als bis er die Dokumente vorlegt und auch zu ihrer Vorlage berechtigt ist.

An dieser Stelle zeigt sich trotz der scharfen rechtlichen Trennung zwischen A. und Grundgeschäft die enge tatsächliche Verbundenheit beider.

Von dieser Zession sind scharf zu trennen die Fälle, wo ein Dritter die Leistung des Käufers erbringt und dadurch das A. einlöst. Hier liegt keine Zession vor, sondern entweder ein Vertretungsverhältnis verbunden mit einem Inkassomandat oder eine Einziehungsermächtigung im Sinne des § 185 B.G.B. Die Warenlieferung wird aber in diesen Fällen vom Verkäufer erbracht.

Das Ergebnis dieser Untersuchung läßt sich dahin zusammenfassen, daß wegen der engen Verbundenheit des Kaufvertrages mit dem A. eine Zession des A. nur unter gleichzeitiger Schuldübernahme des Zessionars von praktischem Wert ist. Nur zur Wirksamkeit der Schuldübernahme, nicht aber der Zession ist die Zustimmung des Käufers erforderlich.

Stellt der Käufer das A. als ein abtretbares, so liegt in dieser Erklärung die Zustimmung zu der Erbringung der Leistung durch den ersten Zessionar. Diese Erklärung des Käufers ist aber so aufzufassen, daß nur die einmalige Abtretung gestattet sein soll. Denn es ist nicht anzunehmen, daß der Käufer mit der Lieferung durch einen Dritten oder Vierten ohne weiteres einverstanden ist. Jede weitere Uebertragung erfordert eine neue Zustimmung des Käufers. In den Regeln der I.H.K. (E 1) ist entsprechend der obigen Erörterungen bestimmt, daß „das A. nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Auftraggebers übertragen werden kann." „In diesem Falle ist das A. nur einmal übertragbar und zwar gemäß dem Wortlaut und zu den Bedingungen des ursprünglichen A." Es mag aber festgestellt werden, daß das Verbot der mehrfachen Uebertragung in der Kommission der I.H.K. auf anderen Gedankengängen beruht, als auf den oben erörterten.

Die Regeln der I.H.K. finden nicht allein auf solche Fälle der A.-Stellung Anwendung, in denen der Käufer den A.-Betrag der Bank in bar überweist, sondern wo die Bank mit dem A.-Geschäft zugleich ein Kreditgeschäft verbindet. Hat aber die Bank dem Käufer einen Kredit eröffnet, so steigt das Interesse der Bank an der Person des Verkäufers. Denn die Hauptsicherung der Bank für den Kredit sind die Dokumente und die dahinterstehenden Waren, aus denen sich die Bank im Falle der Insolvenz des Käufers befriedigen will. Es ist klar, daß die Bank nach mehrfacher Uebertragung des A. sich nicht einem Lieferanten verpflichtet wissen will, dessen Person und kaufmännische Moral sie nicht kennt. Mögen dann auch die eingereichten Dokumente in Ordnung sein, so kommen doch Fälle vor, wo hinter den Dokumenten keine Ware steht, wie das bei den großen Fälschungen der Firma Knight Yancy & Co. im Jahre 1909 vorgekommen ist.[155])

Wir haben gesehen, daß eine wirkliche Abtretung des A. nur dann in Frage kommt, wenn es bestätigt ist. Im anderen Falle könnte sich die Abtretung nur auf die Kaufpreisforderung aus dem Grundgeschäft be-

---

[155]) Kühne u. Nagel: Baumwollkampagne 1913 u. 1914.

ziehen. Auch in diesem Falle ist die Zustimmung des Käufers erforderlich, da der Zessionar den A.-Betrag nicht anders abheben kann, als wenn er die Leistung erbringt. Er kann aber die Leistung nur dann erbringen, wenn die Zustimmung des Käufers vorliegt.

Hat der Verkäufer aber bei einem bestätigten A. lediglich die Kaufpreisforderung übertragen, so geht damit nicht ohne weiteres die Forderung aus dem A. auf den Zessionar über. Denn die Bestätigung ist abstrakt und folgt nicht der Vorschrift des § 401 B.G.B., nach der akzessorische Rechte mit der Hauptforderung übergehen.[156])

Leider hat das deutsche Regulativ über die Abtretung des A. keine Bestimmungen getroffen, jedoch ist bei den Beratungen die Ansicht hervorgetreten, daß eine Abtretung ohne Zustimmung des Käufers nicht möglich sei.[157])

13. Das Unterakkreditiv.

Eine selten vorkommende Art des A. ist das sog. Unter-A.[158]) Es unterscheidet sich nur dadurch von dem regelmäßigen A., daß es seine Entstehung einem schon vorhandenen A. verdankt. Das Unter-A. ist eine Errungenschaft des Zwischenhandels. Der Händler, zu dessen Gunsten ein A. gestellt worden ist, stellt zugunsten seines Lieferanten ein neues A., dessen Deckung in dem ersten A. besteht. Vielfach wird das Unter-A. nicht bei der ursprünglichen A.-Bank, sondern durch deren Vermittlung bei einer anderen Bank gestellt. Die Gefahr beim Unter-A. besteht darin, daß das Unter-A. zur Auszahlung gelangt, nachdem das erste A. bereits erloschen ist.[159]) Die Deckung des Unter-A. ist damit verloren. In diesem Falle hätte die erste Bank der zweiten aus dem Auftragsverhältnis für Ersatz ihrer Aufwendungen einzustehen, während die erste Bank sich an den Unter-A.-Steller halten könnte. Die Bank stellt deshalb nur Unter-A. auf Grund eines ihr gegenüber unwiderruflichen A. aus und zwar nicht länger, als das erste A. läuft.

Die Besonderheit des Unter-A. besteht darin, daß der Verkäufer zugleich Begünstigter des ersten A. und A.-Steller des Unter-A. ist.

Die Bank steht somit in einem Geschäftsbesorgungsverhältnis zum A.-Steller des ersten A. und zum A.-Steller des Unter-A., der zugleich Begünstigter des ersten A. ist.

14. Pfändung von Guthaben, auf denen Akkreditive laufen.

Wenig behandelt ist die Frage, ob Guthaben, auf denen A. laufen, gepfändet werden können. Es wird im allgemeinen der Standpunkt vertreten, daß beim unbestätigten, widerruflichen A. das Guthaben gepfändet werden könne, beim bestätigten A. dagegen sei die Pfändung in Höhe des A.-Betrages nicht möglich.[160])

Eine Pfändung des Guthabens ist nur insoweit möglich, als dem Käufer noch eine Forderung gegen die Bank zusteht. Sobald die Bank das A. bestätigt hat, ist sie dem Verkäufer in Höhe des A.-Betrages

---

[156]) Koch i. Gruch. B. 69 S. 32

[157]) Staub Anh. zu § 363 Anm. 39

[158]) R. G. E. 106/27, 105/49

[159]) Staub Anh zu § 363 Anm. 41, Siekmann S. 47 u. 48, Boss Seite 19

[160]) Sippel i. Bank A. 19 S. 96; Staub Anh. zu § 363 Anm. 7b, nach dessen Ansicht das A. nach Annahme der „Anweisung" nicht mehr pfändbar ist.

persönlich haftbar. Für diese Verpflichtung hat sie nach den §§ 669 und 670 B.G.B. einen Ersatzanspruch gegen den Käufer, den sie dadurch erfüllen kann, daß sie in Höhe des A.-Betrages den Käufer auf seinem Konto belastet. Die Leistung der Bank ist nicht etwa erst die Zahlung des A.-Betrages, sondern bereits die Bestätigung. Die Banken belasten in der Regel den Käufer bei Bestätigung des A. und bringen den Betrag dem sog. Avalkonto, einem „toten Konto" der Bank gut. Der Gläubiger des Käufers kann dann nur noch in den Rest des Guthabens vollstrecken.

Hat aber die Bank unterlassen, den Käufer mit dem A.-Betrag zu belasten, so kann sie auch nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder der Mitteilung der Vorpfändung nach § 845 Z.P.O., mit Wirkung gegen den Pfändungsgläubiger die Belastung des Käufers vornehmen. Denn nach § 357 H.G.B. dürfen auch nach der Pfändung Schuldposten aus solchen Geschäften in Rechnung gestellt werden, die auf Grund eines schon vor der Pfändung bestehenden Rechtes des Drittschuldners vorgenommen sind. Es mag berücksichtigt werden, daß unter Umständen das A. nicht zur Auszahlung gelangt und dann der Käufer ein Rückforderungsrecht hätte. Unter diesen Umständen könnte man von einer bedingten Forderung sprechen, deren Pfändung dem Gläubiger freistände.[161]) Gelangt aber das A. zur Auszahlung, so besteht die Leistung des Käufers zu Recht. Die Bedingung der Nichtzahlung des A. ist dann entfallen und die Pfändung wird gegenstandslos.

Ist das A. nicht bestätigt, so kann die Bank die Geschäftsbesorgung zu jeder Zeit widerrufen. Sie hat dann an der Abwendung der Pfändung kein Interesse. Hat aber die Bank das A. ausbezahlt, nachdem der Pfändungsbeschluß zugestellt ist, was besonders dann vorkommen kann, wenn im Auftrage der A.-Bank eine zweite Bank die Auszahlung vornimmt, so kann sie auch jetzt noch nach § 357 H.G.B. die Belastung des Käufers mit Wirkung gegen den Pfändungsgläubiger vornehmen.

Wird dem Käufer zum Zwecke der A.-Eröffnung ein Kredit bewilligt, so könnte der Gläubiger die Ansprüche aus dem Darlehnsvertrage (pactum de mutuo dando) pfänden.[162]) Die Bank kann aber die Pfändung zum Anlaß nehmen, um den Darlehnsvertrag nach § 610 B.G.B. zu widerrufen. Jedoch ist ihr diese Möglichkeit genommen, sobald der Pfändungsbeschluß zugestellt ist. M. E. kann aber wegen § 399 B.G.B. i. V. mit § 851 Z.P.O. der Anspruch auf Kreditgewährung nicht gepfändet werden, weil die wirtschaftliche Bedeutung des Geschäftes durch die Person des Kreditnehmers wesentlich bestimmt ist.[163])

15. Das Gegenakkreditiv.

Der Käufer geht durch die A.-Stellung immer ein gewisses Risiko ein. Erhält er auch bei Auszahlung des A. die Dokumente, welche die Ware verkörpern,[164]) so ist er doch noch nicht sicher, ob hinter den Dokumenten überhaupt Waren stehen oder wenigstens solche Waren, die dem Kaufvertrage entsprechen und mängelfrei sind. Dieses Risiko kann der Käufer dadurch beseitigen, daß er sich durch seinen Verkäufer ein sog. Gegen-A. stellen läßt, welches bei der Gegen-A.-Bank zur Auszahlung gelangt, wenn die Ware nicht vorhanden ist oder der

---

161) Baumbach Komm. z. Z. P. O. § 829 Anm. 1

162) R. G. E. 68/355

163) Enneccerus § 302 III. 1 a

164) Ebbecke: Uebersendung beim Kaufgeschäft, im Recht 1919 S. 305

Kaufvereinbarung nicht entspricht. Die Gegen-A.-Bank verpflichtet sich durch eine Bestätigung dem Käufer gegenüber, das Gegen-A. gegebenenfalls auszuzahlen. Ebenso wie der Verkäufer beim bestätigten A. eine Forderung gegen die A.-Bank hat, so erlangt der Käufer eine solche an die Gegen-A.-Bank. Man könnte deshalb das Gegen-A. als ein bedingtes abstraktes Schuldversprechen auffassen. Die Frage ist jedoch bestritten.

Jacoby ist der Ansicht, daß das Gegen-A. im Verhältnis vom Käufer zum Verkäufer eine Vertragsstrafe, im Verhältnis vom Käufer zur Gegen-A.-Bank ein Garantieversprechen sei.[165]) Diese Ansicht ist m. E. abzulehnen. Die Begriffe der Vertragsstrafe und des Garantieversprechens sind so verschieden, daß das Garantieversprechen nicht als Sicherung einer Vertragsstrafe dienen kann. Während sich das Garantieversprechen durch die Uebernahme der Gefahr einer geschäftlichen Unternehmung schlechthin kennzeichnet, sodaß nicht voraussehbares Mißlingen oder Zufälle und höhere Gewalt auf Gefahr des Garanten gehen, soll die Vertragsstrafe nach Auffassung des B.G.B. für den Schuldner einen Antrieb zur ordnungsmäßigen Erfüllung bilden, nicht aber den Schuldner darüber hinaus eine Haftung für jede Gefahr aufbürden. Darum wird die Vertragsstrafe in der Regel erst dann verwirkt, wenn den Schuldner ein Verschulden trifft, während das Garantieversprechen ein Verschulden nicht voraussetzt.[166]) Aus diesen Gründen ist es m. E. nicht zutreffend, die beiden Rechtsinstitute beim Gegen-A. auf eine Basis zu bringen.

Diese Inkonsequenz in der vorgetragenen Konstruktion ließe sich dadurch vermeiden, daß man das Gegen-A. im Verhältnis vom Käufer zum Verkäufer als eine Vertragsstrafe, im Verhältnis des Käufers zur Gegen-A.-Bank aber als ein abstraktes Schuldversprechen auffaßt.[167]) In dieser Hinsicht würde das Gegen-A. nicht allein dem Wortlaut nach, sondern auch in rechtlicher Beziehung dem ordentlichen A. entsprechen, indem das dem A. zugrundeliegende Rechtsgeschäft nicht ein Kaufvertrag, sondern die Vereinbarung einer Vertragsstrafe wäre. Diese Konstruktion entspricht aber nicht den Tatsachen.

M. E. ist den heute vertretenen Auffassungen des Gegen-A. insofern beizupflichten, als es in rechtlicher Beziehung nicht als A. angesehen werden kann.

Ein ordentliches A. kann nur dann vorliegen, wenn das A. zur Sicherung eines zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses gegeben wird. Ein solches Rechtsverhältnis könnte aber beim Gegen-A. nur die Vereinbarung einer Vertragsstrafe sein. Verspricht aber ein anderer als der Schuldner, nämlich die Bank, so handelt es sich nicht um ein Strafgeding, sondern um ein Garantieversprechen.[168]) Vom R.G. sind aber nicht allein die Fälle als Garantieversprechen angesehen worden, wo der Versprechende die Gefahr einer geschäftlichen Unternehmung schlechthin übernimmt, sondern auch die Fälle, in denen ein Dritter für die Mängelfreiheit einer verkauften Sache sich haftbar macht.[169]) Im übrigen ist es m. E. ein unnötiger Umweg, wenn man das

---

[165]) Jacoby i. Bank A. 20 S. 245

[166]) Enneccerus § 261 II

[167]) So Staub Anh. zu § 363 Anm. 20

[168]) Enneccerus § 261 Anm. 1

[169]) R. G. E. 107/157 u. J. W. 1923 S. 368.

Gegen-A. als eine Vertragsstrafe verbunden mit einem Schuldversprechen auffaßt.[170]) Wir werden schon durch die Annahme eines Garantieversprechens den Tatsachen im vollen Maße gerecht. Es erscheint auch nicht gerechtfertigt, beim Gegen-A. in strikter Anlehnung an die heute herrschende Konstruktion des regelmäßigen A. den unklaren Zustand beizubehalten, der nun einmal dem deutschen A.-Geschäft durch die Vereinigung des Rechtsverhältnisses zwischen Käufer und Bank einerseits und Verkäufer und Bank andererseits eigen ist.

C. Das Rembours-Geschäft.

1. Die Bedeutung des Remboursgeschäftes und seine Abgrenzung von ähnlichen Geschäften.

Das Remboursgeschäft ist ein Zahlungsgeschäft, welches besonders im Ueberseeverkehr vorkommt.

Ein Beispiel soll die Natur des Remb.-Geschäfts erläutern. Ein deutscher Importeur kauft von einem amerikanischen Exporteur Waren. Die Zahlung soll in der Weise erfolgen, daß der Importeur bei einer Londoner Bank Remb. stellt. Demgemäß beauftragt der Importeur eine Londoner Bank, die Tratte des Exporteurs, welche die Londoner Bank als Bezogene nennt, zu akzeptieren und die Verschiffungsdokumente in Empfang zu nehmen.

Die Parallele mit dem A.-Geschäft springt sofort in die Augen. Während aber beim A.-Geschäft die Bank Zahlung leistet, gibt sie beim Remb.-Geschäft ihr Accept her. Darum hat man verschiedentlich das Remb.-Geschäft als eine Unterart des A.-Geschäftes angesprochen[171]) Da aber das Remb.-Geschäft bedeutend älter ist als das A.-Geschäft, so kann es nicht aus letzterem entstanden sein.[172]) Vielmehr hat dem A.-Geschäft der Remb. als Vorbild gedient.

Das Remb.-Geschäft unterscheidet sich weiter dadurch vom A.-Geschäft, daß das Remb.-Geschäft regelmäßig mit einer Kreditgewährung der Bank an den Käufer verbunden ist, während dem A.-Geschäft die Kreditgewährung nicht wesentlich ist.[173]) Dem entspricht es, daß das Wort „Rembours" wörtlich Wiedereinbörsung oder Nachnahme, im übertragenen Sinne Bevorschussung bedeutet. Die Bank soll also dem Importeur über die Zeitspanne zwischen Kauf und Wiederverkauf der Ware hinweghelfen, sie soll — mit einem Wort gesagt — den Warenumsatz des Importeurs finanzieren.

Trotz des grundlegenden Unterschiedes zwischen Remb.- und A.-Geschäft werden beide Geschäfte vielfach schlechthin mit Remb.-Geschäft bezeichnet. Diese Gleichstellung beruht auf folgenden Gründen.

---

170) Im Ergebnis zutreffend Siekmann S. 9.

171) Jacobsohn in Gruch. B. 66 S. 79; Jacoby i. Bank A. 20/247; Repenning S. 60 identifiziert A. u. Remb. Geschäft; ähnlich Ulmer S. 263 u. Buchwald a. a. O.

172) Rozumeck: Kreditgeschäft S. 96 ff.

173) Sch. Fr. Dienst v. 12. 9. 1927; nicht ganz zutreffend Goldschmit H. G. B. Komm. § 346 Anm. 24, indem er nur die vom Käufer zu gewährende Sicherheit als Remb. bezeichnet

Es kommt mitunter vor, daß auch das A.-Geschäft entgegen der Regel mit einem Kreditgeschäft verbunden wird. Aber auch in diesem Falle ist die Gleichstellung deshalb nicht berechtigt, weil der Remb. eine Acceptleistung der Bank voraussetzt, das A. aber nicht.

Ein rein äußerer Grund für die Gleichstellung beider Geschäfte ist der Umstand, daß A.- und Remb.-Geschäfte in der Regel von einer Abteilung der Bank bearbeitet und deshalb gemeinhin als Remb.-Geschäfte bezeichnet werden.

Das verbindende Moment zwischen Remb.- und A.-Geschäft ist aber in rechtlicher Beziehung die Tatsache, daß beide Geschäfte sowohl die Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Bank, wie zwischen Bank und Verkäufer umfassen. Jedoch steht beim Remb.-Geschäft der Käufer mit der Bank in zweifacher Rechtsbeziehung, und zwar auf Grund eines Geschäftsbesorgungs- und eines Kreditgewährungsvertrages.[174]) Es erscheint deshalb zweckmäßig, das Remb.-Geschäft in ein Kreditgeschäft und ein A.-Geschäft zu zerlegen, wobei jedoch das A.-Geschäft darin besteht, daß die Bank nicht Barzahlung leistet, sondern ihr Accept hergibt.[175]) Soweit der Unterschied zwischen Remb.- und A.-Geschäft.

Im folgenden soll die Abgrenzung des eigentlichen Remb.-Geschäftes von solchen Geschäften vorgenommen werden, die öfters auch als Remb.-Geschäfte bezeichnet werden, ohne aber die wesentlichen Merkmale des Remb.-Geschäftes zu tragen.[176])

Zunächst die Ankaufsermächtigung, die sog. Authority to purchase, ein besonders im Export mit Ostasien vorkommendes Geschäft. Der Verkäufer zieht eine Tratte auf den Käufer und dieser beauftragt eine Bank, diesen Wechsel dem Verkäufer zu diskontieren.[177]) Die Ankaufsermächtigung bietet dem Verkäufer nicht die Sicherheit wie der Remb. Während nämlich beim Remb. ein Accept der Bank vorliegt, gibt bei der Ankaufsermächtigung der Käufer sein Accept. Ein Bankaccept ist aber in der Regel sicherer, als das eines Käufers. Löst der Käufer das Accept demnächst nicht ein, so kann die Bank gegen den Verkäufer im Wege des Regresses vorgehen, da der Verkäufer der Aussteller des Wechsels ist.[178]) Während das Remb.-Geschäft ein Wechselzahlungsgeschäft ist, stellt sich die Ankaufsermächtigung als ein Kreditauftrag zu Gunsten des Verkäufers dar.[179]) Die Diskontierung eines Wechsels kann sich als Kauf und als Kreditgewährung darstellen. Im vorliegenden Falle ist sie jedenfalls eine Kreditgewährung. Nach § 778 B.G.B. haftet der Verkäufer als Schuldner, der Käufer aber lediglich als Bürge.[180])

Eine heute im Geschäftsverkehr mit Amerika häufig vorkommende Zahlungsweise ist der sog. Commercial letter of credit.[181])

---

[174]) Koch: Warenkredit S. 104, Repenning S. 45, Brenninkmeyer S. 53, Müller i. Bank A. 8 S. 115, v. Speyr i. Bank A. 10 S. 369, Rozumeck i. Handwörterbuch S. 635, Strauch S. 97

[175]) Sch. Fr. Dienst v. 12. 9. 1927

[176]) Staub Vorbemerkung zu § 373 Anm. 65, dessen Ausführungen an dieser Stelle leider unklar sind.

[177]) O. L. G. Hamburg in Leipz. Z. 1907 S. 846, Sch. Fr. Dienst vom 12. 6. 1927.

[178]) Ulmer S. 284. Sch. Fr. Dienst v. 8. 12. 1928 u. v. 12. 6. 1926.

[179]) Staub Vorb. zu § 373 Anm. 65

[180]) Sch. Fr. Dienst v. 12. 9. 1927

[181]) Edwards i. Bank A. 21 S. 278, Sch. Fr. Dienst v. 12. 3. 1926.

Der Commercial letter of credit ist ein Handelskreditbrief. In diesem Brief verpflichtet sich eine Bank dem Verkäufer gegenüber, seine auf sie gezogenen Tratten zu akzeptieren. Der letter of credit kam in Amerika schon im Jahre 1893 vor. Die letters lauteten meistens auf London, als dem Welthandelsplatz.. Erst seit dem Jahre 1915 nach Schaffung des Federal Reserve Systems kam auch der letter of credit auf Dollar lautend vor. Durch das Federal Reserve System wurde den sog. National-Banks erlaubt, Wechsel zu akzeptieren, sofern dieselben gegen In- und Exportverschiffungen bezogen wurden. Aus diesem Grunde ist für solche Wechsel der Wortlaut vorgeschrieben: Das diesem Wechsel zugrundeliegende Geschäft ist die Ausfuhr von . . . (Warenbezeichnung), von . . . . (Exportland), nach . . . (Bestimmungsland).

Der letter of credit könnte rechtlich ein abstraktes Schuldversprechen sein. Da sich aber die Bank verpflichtet, auch an die Order des Begünstigten und den gutgläubigen Erwerber zu leisten, so stellt sich der letter als ein kaufmännischer Verpflichtungsschein dar.[182]) Insoweit sich die Bank dem Verkäufer gegenüber nicht zur Kreditgewährung, sondern zur Zahlung verpflichtet, liegt eine Aehnlichkeit mit dem Remb.-Geschäft vor. Der Unterschied besteht aber darin, daß der letter of credit nur ein Rechtsverhältnis zwischen Bank und Verkäufer schafft, während das deutsche Remb.-Geschäft sowohl die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Bank wie zwischen Käufer und Bank einbegreift.[183])

Mit dem letter of credit ist regelmäßig eine Diskontierung des Wechsels verbunden. Besonders in der Inflationszeit waren die letters von den Banken so begehrt, daß sie jede Tratte, deren Akzeptierung durch den letter garantiert war, ankauften. Vielfach bestimmt sogar die ausstellende Bank die Stelle, bei der die Tratte diskontiert werden soll. (Sogenannter special letter of credit).[184])

Auch das Remb.-Geschäft ist häufig mit einer Diskontierung der Tratte verbunden. Sie geschieht in der Weise, daß der Verkäufer nach Remb.-Stellung die Tratte seiner Bank zur Einziehung des Acceptes der Remb.-Bank übergibt und sie gleichzeitig beauftragt, ihm die Tratte zu diskontieren. Dadurch erreicht der Verkäufer, daß er schon nach Verladung der Ware den Gegenwert erhält. Während bei der authority to draw die Bank die Tratte im Auftrage des Käufers diskontiert, erfolgt hier die Diskontierung im Auftrage des Verkäufers. Sie ist ein selbständiges Kreditgeschäft des Verkäufers mit seiner Bank und hat mit dem Remb.-Geschäft als solchem nicht zu tun. Die Diskontierung ist also kein essentieller Bestandteil des Remb.-Geschäftes.

Das Remb.-Geschäft bietet gegenüber dem A.-Geschäft wirtschaftliche Vorteile. Man könnte fragen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wenn der Käufer einen Kredit bei der Bank aufnehme und damit ein A. bei der A.-Bank stellen würde. Ein solches Geschäft ist aber mit viel höheren Unkosten verknüpft als das Remb.-Geschäft. Während der Käufer beim A.-Geschäft außer den Gebühren die hohen Zinssätze der Bank zahlen muß, kann er beim Remb.-Geschäft den niedrigeren Diskontsatz ausnutzen. Die Remb.-Provision der Bank beträgt aber z. Zt. $^1/_4$ % pro Vierteljahr. Beim A.-Geschäft wird der Käufer bei Aus-

---

182) Spalding S. 42, 47. 55; Sch. Fr. Dienst v. 12. 3. 1926

183) Spalding S. 43

184) Spalding S. 34

zahlung des A. auf dem Konto belastet, beim Remb.-Geschäft erfolgt die Belastung erst bei Einlösung des Wechsels nach 3 Monaten. Auf diese Weise bietet das Remb.-Geschäft gegenüber dem A. einen Zinsgewinn von mindestens 3 %.[185])

Die deutschen Banken haben bis zum Weltkriege in steigendem Maße das Remb.-Geschäft gepflegt. Das deutsche Accept galt im internationalen Verkehr allgemein als gut. Seit der Inflationszeit wird aber das deutsche Remb.-Accept nur noch mit Mißtrauen angesehen. Heute herrscht wieder das bekannte Londoner Accept.[186]) Es beruht auf der Jahrhunderte alten Tradition der Londoner Remb.-Häuser, die aus früheren Exportgeschäften hervorgegangen sind. Sie sind deshalb mit dem Welthandel und besonders mit der Praxis des Ex- und Importes außerordentlich vertraut und können ihren Kunden auf Grund ihrer reichen Erfahrung wertvolle Fingerzeige geben.[187]) Der Umfang des Londoner Remb.-Geschäftes ist phantastisch. So schätzte z. B. die Frankfurter Zeitung vom 16. Februar 1915 den Umlauf von Wechseln aur London im Jahre 1912 auf 1805 Millionen Pfund Sterling. Das ist fast 50 % mehr als der Gesamtumsatz des britischen Außenhandels. Seit der Schaffung des Federal Reserve Systems in Amerika im Jahre 1915 hat aber der amerikanische Remb. dem englischen einen Teil seines Umsatzes entrissen.

Der Remb.-Wechsel zeichnet sich dadurch aus, daß ihm immer eine individuelle Güterübertragung zugrunde liegt.[188]) Man hat vielfach vom volkswirtschaftlichen Standpunkt den Remb. als das alleinige legitime Bankaccept bezeichnet und das lediglich der Geldmacherei dienende Accept verworfen.[189]) Durch die sichtbare Güterübertragung ist das Remb.-Geschäft für die Bank mit einem geringeren Risiko verbunden. Dadurch, daß die Bank sich im Notfalle an den Waren befriedigen kann, stellt sich der Remb.-Kredit als ein Realkredit dar.

2. Definition des Rembourgeschäftes.

Das Remb.-Geschäft kann somit folgendermaßen bestimmt werden: Der Rembours der Bank ist eine durch Warendokumente gesicherte Kreditierung des Käufers durch Acceptierung einer vom Verkäufer auf die Bank gezogene Tratte, mit der Maßgabe, daß die Acceptierung nur gegen Aushändigung der Dokumente erfolgt.

3. Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Rembourgsstelle.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer und der Remb.-Stelle ist ein zweifaches, nämlich, das Remb.-Kreditgeschäft und das Remb.-A.-Geschäft.[190])

---

[185] Käferlein S. 306 ff.

[186] Rozumeck Handwörterbuch IV S. 635; Spalding S. 86; Brenninkmeyer S. 49

[187]) Käferlein S. 288

[188]) Hartung i. Bank A. 15 S. 400

[189]) Lum i. Bank A. 11 S. 184

[190]) Rozumeck i. Handwörterbuch IV S. 635

Durch das Remb.-A.-Geschäft wird die Bank, ähnlich wie beim einfachen A. nach § 675 B.G.B. verpflichtet, ihr Accept zu geben und die Tratte einzulösen.[191]) Im übrigen gilt hier dasselbe wie beim A.-Geschäft.[192]) Jedoch sind hier einige Besonderheiten zu beachten.

Die Banken lehnen es in der Regel ab, wegen einer Warenlieferung zweimal unter Remb. zu treten. Ein Beispiel möge dies erläutern: Selig stellt für seinen Ablader Meyer einen Remb. bei einer Londoner Bank. Er verkauft die Ware mittlerweise an Herrn Peters weiter. Dieser stellt auch Remb. bei derselben Londoner Bank. Selig bittet die Londoner Bank, dem Peters die Dokumente gegen ihr Accept auszuhändigen und das Accept ihm (Selig) einzuschicken. Die Bank lehnt den Remb. ab, da sie zweimal unter Accept treten und nur durch eine Warenlieferung in Höhe des Betrages des Wechsels gedeckt werden soll. Der Standpunkt der Bank ist berechtigt, da ein Remb. nur dann gestellt werden soll, wenn er durch eine Warenlieferung gedeckt ist.[193])

Sollte durch irgendeinen Zufall der akzeptierte Wechsel in die Hände des Käufers kommen, so könnte dieser von der Remb.-Stelle niemals Zahlung aus dem Wechsel verlangen, da er im Verhältnis vom Käufer zur Remb.-Stelle ein Gefälligkeitsaccept ist und die Bank daher nach Art. 82 W.O. die Bereicherungseinrede entgegensetzen könnte.[194])

Der Remb. ist unabhängig von dem ihm zugrundeliegenden Kaufvertrage. Die Abstrahierung ist hier besonders durch das Vorhandensein eines Wechsels in die Erscheinung getreten. Der Wechsel erzeugt keine Novation der Kaufpreisforderung, ebenso wie die Kaufpreisforderung nicht notwendig mit der Indossierung des Wechsels übergeht.

Das Originalaccept bleibt in dem Lande, in dem es eingelöst wird. Der Verkäufer kann in der Zwischenzeit mit Hilfe der „Sekunda", „für deren Ruf die Prima bereit bleibt", über die Wechselforderung verfügen.[195])

Der Wechsel läuft in der Regel auf 90 Tage Sicht. Obgleich heute die Ware eine kürzere Reise hat als früher, ist dieser Brauch im modernen Remb.-Geschäft erhalten geblieben.

Die den Dokumenten angehängten Tratten sind zu verstempeln. Amerikanische Banken haben hier eine besondere Methode gefunden Sichttratten auf deutsche Empfängerfirmen weiterzugeben und den Wechselstempel zu sparen. Sie legen die Tratten in ein besonderes Kuvert, das fest verschlossen ist und die Aufschrift trägt: „Nur öffnen, wenn durch Nichtbezahlung der angehefteten Dokumente eine Protestierung der im Inkassobrief erwähnten Tratten erforderlich wird. In diesem Falle bitte verstempeln." Die amerikanische Bank verbindet also zur Vermeidung der Stempelsteuer die Barzahlung mit dem Wechsel indem nur im Falle der Zahlungsverweigerung eine Protestierung des Wechsels erfolgt. Beim reinen Remb.-Geschäft, wo keine Barzahlung, sondern Acceptierung einer Tratte erfolgt, ist auf diese Weise der Stempel nicht zu vermeiden.

---

191) Sch. Fr. Dienst v. 23. 3. 1929

192) Ueber die Benachrichtigung der Bank von der Remb. Stellung s. Sch. v. 12. 9. 1927

193) Sch. Fr. Dienst v. 22. 3. 1930

194) Rozumeck a. a. O. S. 635, Käferlein S. 291

195) R. G. i. Bank A. 11 S. 170

Nach § 4 Wechselstempelsteuergesetz sind von der Wechselsteuer befreit, die vom Inland auf das Ausland und zwar auf Sicht zahlbaren Wechsel, wenn sie vom Aussteller unmittelbar ins Ausland versandt werden. Da der Verkäufer aber die Tratte seiner Bank zum Einzug und zur Diskontierung übergibt, so kann von einer unmittelbaren Versendung ins Ausland nicht die Rede sein und deshalb ist die Steuer zu zahlen.[196])

Die Remb.-Stelle ist dem Käufer zur sorgfältigen Ausführung des Geschäftes verpflichtet. (§ 675 B.G.B.)

Tritt der Käufer mit der Remb.-Bank nicht in unmittelbare Beziehungen, sondern beauftragt er seine eigene Bank mit der Vermittlung, so kommen dieselben Grundsätze zur Anwendung, wie sie beim A.-Geschäft im entsprechenden Falle dargelegt sind.

Auch das Regulativ und die Regeln der I.H.K. finden in dieser Beziehung Anwendung, da sie sich in gleicher Weise auf das A.- wie auf das Remb.-Geschäft beziehen.

Das andere Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Remb.-Bank ist der Kreditgewährungsvertrag. Der Kredit läuft in der Regel solange, bis die Ware weiterverkauft ist und der Käufer mit der Gegenleistung den Kredit abdecken kann.[197]) Unter Umständen wird auch das Accept des Abnehmers der Ware zur Abdeckung des Kredites verwandt.

Während der Dauer der Kreditgewährung dienen die Dokumente der Bank zur Sicherung. Ist das Dokument, wie regelmäßig im Seeverkehr, ein Konnossoment, so hat die Bank darauf zu achten, daß sie alle Exemplare erhält (§ 645 H.G.B.).

Die Dokumente werden an die Order der Remb.-Bank ausgestellt und gehen mit der Aushändigung in deren Eigentum über (§ 647 H.G.B.)[198]).

Ein Pfandrecht der Bank an den Dokumenten wird selten vereinbart. Die Eigentumsübertragung ist für Sicherungszwecke praktischer als das Pfandrecht.

In Amerika sichert sich die Bank durch sog. Trust receipt, wodurch die Bank Eigentümer und Verfügungsberechtigter der Waren wird, während der Käufer lediglich Treuhänder oder Vertreter der Bank ist. Das Trust receipt ruht aber auf schwacher gesetzlicher Grundlage und ist in der amerikanischen Rechtsprechung ernstlichem Zweifel unterworfen.[199])

Ist die Ware bei Ankunft noch nicht weiterverkauft, so muß sie gelagert werden. An die Stelle des Konnossements tritt der Lagerschein (§§ 363 und 424 H.G.B.); die Bank wird dadurch Eigentümerin des Lagerscheins und zur Empfangnahme des Gutes legitimiert.[200])

Wird die Ware in Teillieferungen weiterverkauft, so läßt die Bank gegen Hinterlegung von Originalkonnossementen von der betreffenden Reederei Anteilscheine ausstellen und dient diese zugleich mit den ihr von ihrem Kunden eingereichten Fakturen den Käufern an, die gegen Zahlung die Anteilscheine erhalten.[201])

---

[196]) Sch. Fr. Dienst v. 22. 3. 1930.

[197]) Rozumeck a. a. O. S. 635, O. L. G. Hamburg i. Bank A. 7 S. 76

[198]) Koch, Warenkredit S. 107, unzutreffend Rozumeck a. a. O.

[199]) Edwards Bank A. 21 S. 278

[200]) Sch. Fr. Dienst v. 12. 9. 1927.

[201]) Sch. Fr. Dienst v. 12. 9. 1927.

Auf diese Weise würde der Abnehmer erfahren, daß die Waren durch die Bank beliehen sind. Da der Käufer aber aus geschäftlichen Gründen Wert darauf legt, daß die Beleihung seinen Abnehmern nicht bekannt wird, so überträgt die Bank dem Käufer die Ware bezw. die Dokumente fiduziarisch. Durch diese Uebertragung begibt sich die Bank in gewissem Maße ihrer Sicherung.[202]) Fällt der Käufer nach der Uebertragung der Dokumente in Konkurs, so ergeben sich folgende Möglichkeiten.

Hat der Käufer die Dokumente noch nicht übertragen, so steht der Bank ein Aussonderungsrecht zu, da der Käufer zwar formal, nicht aber wirtschaftlich, Eigentümer der Dokumente geworden ist.[203])

Hat der Käufer aber die Dokumente veräußert, so kann die Bank den Gegenwert verlangen.

Solange der Abnehmer noch nicht bezahlt hat, kann die Bank die Abtretung des Anspruches gegen ihn verlangen. (§ 46 K.O.)

Hat aber der Käufer nach Konkurseröffnung die Forderung eingezogen, so kann die Bank nach den §§ 46, 59 K.O. die Kaufpreisforderung als Masseanspruch geltend machen.[204])

Wenn auch das Accept der Bank über einen Betrag in Höhe des Kaufpreises lautet,[205]) so kreditiert die Bank den Käufer selten in dieser Höhe. Gerade bei Rohstoffeinkäufen, für die das Remb.-Geschäft im besonderen Maße zur Anwendung kommt, ist die Ware derartigen Preisveränderungen unterworfen, daß die Bank nur bis zu 70 % die Ware bevorschußt oder nötigenfalls einen Einschuß von 20 % nachfordert.[206])

Die Bank trennt das Remb.-Geschäft von den sonstigen Bankgeschäften des Käufers. Sie richtet ihm getrennt von seinen anderen Konten ein besonderes Vorschußkonto ein, welches nur auf kurze Zeit berechnet ist und durch die Zahlung des Abnehmers der Ware wieder abgedeckt werden soll.[207]) Würde die Bank den Debetposten des Käufers auf sein laufendes Konto buchen, so könnte sie nach § 355 H.G.B. nur den Saldo des Kontos vom Käufer verlangen, der unter Umständen viel geringer ist, als der Debetposten des Remb.-Geschäftes. Durch die Einrichtung eines besonderen Kontos erreicht die Bank aber, daß der Käufer verpflichtet bleibt, den Debetposten abzudecken, auch wenn das laufende Konto des Käufers ein Guthaben aufweist.[208])

Ebensowenig wie beim A.-Geschäft haftet die Bank dem Käufer für gefälschte Dokumente. Sie ist lediglich zur sorgfältigen Prüfung der Papiere verpflichtet.[209])

Die Remb.-Stelle hat Anspruch auf Zins-, Accept- und Bestätigungsprovision, gleichgültig ob der Kredit ausgenutzt wird oder nicht.[210])

---

202) Käferlein S. 306, Rozumeck, Kreditgeschäft S. 100

203) Junker (Stein) Grundriß z. Z. P. Recht, Aufl. II S. 434

204) Sachs i. Bank A. 29 Nr. 12

205) Koch, Warenkredit S. 106

206) Sch. Fr. Dienst v. 12. 9. 1927, Käferlein S. 292

207) Koch, Warenkredit S. 105

208) Sch. Fr. Dienst v. 2. 12. 1928

209) Staub Vorb. zu § 373 Anm. 65b

210) Sch. Fr. Dienst v. 12. 9. 1927.

4. Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer.

Die Verpflichtungen zwischen Käufer und Verkäufer richten sich nach dem Inhalte des Kaufvertrages, in dem genau geregelt ist, welche Dokumente der Verkäufer vorzulegen und wo der Käufer den Remb. zu stellen hat. Ebenso wie beim A.-Geschäft kann der Remb. im Verhältnis zum Grundgeschäft eine Verfallklausel enthalten oder dasselbe zum Fixgeschäft machen. Er kann Bedingung des Kaufvertrages sein, es kann vereinbart sein, daß der Verkäufer bei Versäumung der Remb.-Stellung ein Rücktrittsrecht hat oder daß er bei Verzug des Käufers die Rechte aus § 326 B.G.B. auch ohne eine Fristsetzung geltend machen kann.[211]) Welcher von diesen Fällen im Einzelfall vorliegt, müssen die Umstände ergeben.

Die Verpflichtung des Käufers zur Remb.-Stellung ist nach § 364 Abs. 2 B.G.B. im Verhältnis zur Kaufpreisforderung eine Verbindlichkeit erfüllungshalber. Es kann in dieser Beziehung auf die Erörterungen beim A.-Geschäft verwiesen werden. (B. 5) Die Remb.-Stellung ist demnach ein Bestandteil des im übrigen auf Geldzahlung gerichteten Grundgeschäftes.[212])

Während der Verkäufer berechtigt ist, bei Verabsäumung der Remb.-Stellung vom ganzen Vertrage zurückzutreten, steht dieses Recht dem Käufer auch dann nicht zu, wenn die Unmöglichkeit der Remb.-Stellung nach § 275 B.G.B. von ihm nicht zu vertreten ist.[213]) Denn die Remb.-Stellung ist eine Vereinbarung zugunsten des Verkäufers, und es liegt an ihm, ob er bei Verabsäumung derselben beim Vertrage stehen bleiben will oder nicht.[214])

Es fragt sich aber, ob der Verkäufer auch dann vom Vertrage zurücktreten kann, wenn der Käufer statt des vereinbarten, aber unmöglich gewordenen Londoner Remb. einen tauglichen deutschen Remb. stellt. Die Frage ist im Weltkriege praktisch geworden, als den englischen Accepthäusern durch die Kriegsverordnung vom 9. 9. 1914 verboten wurde, zugunsten der Feinde Englands unter Accept zu treten. M. E. ist dem Verkäufer in der Regel nicht zuzumuten, statt des Londoner Remb. einen deutschen zu nehmen. Gerade bei der allgemeinen Beliebtheit des Londoner Remb. wird man nach Treu und Glauben dem Verkäufer keinen Vorwurf machen können, wenn er mit einem deutschen Remb. nicht einverstanden ist.[215]) Unter Umständen diskontiert auch die Bank des Verkäufers nur Tratten auf London, sodaß dem Verkäufer schon aus diesem Grunde die Annahme eines deutschen Remb. wirtschaftlich unmöglich wäre.

Es fragt sich aber, ob der Verkäufer sich nicht etwa mit einem bestätigten A. zufrieden geben muß. Das geht aber nicht an, da das A. dem Verkäufer nicht dieselben Vorteile bietet wie der Remb. Beim Remb. kann der Verkäufer bei Absendung der Ware seine Tratte diskontieren, während er beim A. erst die Dokumente der A.-Bank vorlegen muß, ehe er zu Gelde kommt. Hat aber der Verkäufer seine

---

[211]) Staub Vorb. zu § 373 Anm. 65d

[212]) Staub Vorb. zu § 373 Anm. 65c, Koch, Waren Kredit S. 109, R. G. E. 31/110, Gutachten der Kaufmannschaft in Danziger Sammlung 2. Aufl. S. 32 Nr. 17.

[213]) R. G. E. 92/225. 91/46, 75/335

[214]) Spiegelberg i. Bank A. 14 S. 206

[215]) Spiegelberg i. Bank A. 14 S. 206, R. G. E. 91 S. 46, a. A. Leo i. Bank A. 14 S. 95

Tratte bereits diskontiert, so kann mit einem A. erst recht nicht mehr geholfen werden. Der Verkäufer müßte die Tratte von der Bank zurückkaufen, um wieder in den Besitz der Dokumente zu gelangen, die die Bank nur gegen Zahlung des Wechselbetrages herausgibt. Erst dann könnte der Verkäufer die Dokumente der A.-Bank zur Erlangung des A.-Betrages einsenden.

Es ist von einer Seite bezweifelt worden, daß die Nichtstellung des Remb. im Kriege als eine Unmöglichkeit oder ein Verzug des Käufers anzusehen sei. Eine Unmöglichkeit falle aus dem Grunde fort, weil sie nur vorübergehend für die Dauer des Krieges bestehe, während ein Verzug mangels eines Verschuldens des Käufers nicht in Frage komme. Es liege lediglich eine Unpünktlichkeit vor.[216]) Würde man sich dieser Ansicht anschließen, so wäre der Käufer für die Zeit des Krieges von der Remb.-Stellung befreit und hätte erst nach Kriegsende Remb. zu stellen. Ist die Remb.-Stellung aber ein Fixgeschäft oder mit einer Verfallklausel verbunden, so kann der Verkäufer auch ohne Verschulden des Käufers wegen Unpünktlichkeit zurücktreten.

Alle Remb., die eine solche Klausel entbehren, würden aber bis zum Wegfall des Hindernisses aufgehoben sein. Ist aber, wie beim Ausbruch des Weltkrieges die Leistungsunmöglichkeit von längerer Dauer und schwerwiegender Art, so muß die für das Recht allein in Betracht kommende vernünftige ethische und wirtschaftliche Betrachtung die Remb.-Stellung nicht als verzögert, sondern als im Sinne des Gesetzes unmöglich erscheinen lassen.[217]) Der Verkäufer hat somit das Recht, vom Vertrage zurückzutreten. Will er aber beim Vertrage verbleiben, so kann er vom Käufer Barzahlung gegen Dokumente verlangen, ohne daß es darauf ankommt, ob der Käufer die Nichtacceptierung der Tratte zu vertreten hat oder nicht.[218])

Da der Remb. den Leistungsort des Verkäufers nicht verändert, so hat er die Dokumente an dem Wohnorte des Käufers vorzulegen.[219]) Spiegelberg steht aber auf dem Standpunkte, der Verkäufer könne seine Leistung in der Weise erbringen, daß er den Eigentumsanspruch an den schon in London liegenden Dokumenten nach § 931 B.G.B. übertrage. Der Verkäufer habe im Vertrauen auf die Remb.-Eröffnung die Papiere nach London geschickt. Da der Remb. aber wegen des Kriegszustandes nicht geleistet werden könne, müsse der Käufer nach Treu und Glauben diese Art der Eigentumsübertragung gegen sich gelten lassen. M. E. ist diese Ansicht nicht zutreffend. Der Käufer ist wegen unverschuldeter Unmöglichkeit von der Remb.-Stellung frei geworden. Es besteht daher nur noch die Verpflichtung aus dem Kaufvertrage, den Kaufpreis zu zahlen. Nach der Klausel: „Rembours oder Zahlung gegen Dokumente", ist der Käufer aber nur dann verpflichtet zu zahlen, wenn ihm die Dokumente am Wohnorte vorgelegt werden. Eine Eigentumsübertragung nach § 931 B.G.B. braucht der Käufer nur dann entgegenzunehmen, wenn es vereinbart ist. Es entspricht m. E. nicht dem Rechtsgefühl, daß der Verkäufer nach Niederlegung der Dokumente in London einen Anspruch gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises erlangen sollte. Da die Zahlungsweise „Rembours gegen Dokumente" ohne Verschulden des Käufers unmöglich geworden ist, so entfällt damit

---

216) Hamburger Schiedsspruch v. 26. Sept. 1914 und Leo a. a. O.

217) So auch O. L. G. Hamburg i. J. W. 1916 S. 1217

218) Spiegelberg a. a. O.

219) R. G. E. 50/270 a. A. Spiegelberg a. a. O.

nicht allein die Verpflichtung des Käufers zur Remb.-Stellung in London, sondern auch die Verpflichtung, die Niederlegung der Dokumente in London als ausreichende Vertragserfüllung des Verkäufers gelten zu lassen. Will der Verkäufer vom Käufer Barzahlung gegen Dokumente verlangen, so hat er auch die Dokumente am Wohnsitz des Käufers vorzulegen, vorher erwirbt er keinen Anspruch auf den Kaufpreis.

Im übrigen kann der Verkäufer sich nicht darauf berufen, daß beim Versendungskauf die Gefahr der verkauften Sache nach § 447 B.G.B. auf den Käufer übergehe. Denn die Vorschrift des § 447 B.G.B. findet auf die Uebersendung der Papiere keine Anwendung. (Staudinger § 447, Anmerkung 5).

Gelingt es aber dem Verkäufer, die Dokumente dem Käufer vorzulegen, so hat der Käufer zu zahlen. Er kann sich nicht mehr auf eine Stundung des Kaufpreises berufen, die beim Remb.-Geschäft regelmäßig mit der dreimonatigen Laufzeit des Wechsels verbunden ist. Denn die Stundung tritt nur unter der Bedingung der Remb.-Stellung und der dadurch möglichen Diskontierung des Wechsels durch den Verkäufer in Kraft.[220])

Der Käufer kann, auch wenn der Preis der Ware in Dollar ausgedrückt ist, in inländischer Währung zahlen. Nur dann, wenn effektive Zahlung in ausländischer Währung ausbedungen ist, hat der Käufer in dieser Valuta zu zahlen. (§ 244 B.G.B.)[221])

Der Verkäufer hat ordnungsmäßige Dokumente einzureichen. Die internationale Konnossementskonferenz in Liverpool vom Jahre 1907 hat für den Baumwollhandel besondere Konnossementtypen aufgestellt, die eine möglichst große Sicherheit des Käufers bieten sollen.[222]) Die Konnossemente müssen daher genau nach den Vorschriften, welche diese Konferenz aufgestellt hat, ausgefertigt sein.[223]) Besonders für den Baumwollhandel spielt die genaue Uebereinstimmung der Konnossemente mit den Liverpooler Regeln eine wichtige Rolle. Hat nämlich der Käufer etwa wegen Kursrückganges der Baumwolle kein Interesse mehr an der Lieferung, so wird er jede Gelegenheit wahrnehmen, um bei einer Ungenauigkeit der Papiere vom Vertrage zurückzutreten. Im Baumwollverkehr wird im übrigen eine solche im allgemeinen unmoralische Handlungsweise niemals als „unfair" angesehen.[224])

5. Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und seiner Bank.

Das Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und seiner Bank ist, ähnlich wie zwischen Käufer und Remb.-Stelle ein zweifaches.

Zunächst steht die Bank zu dem Verkäufer in einem Auftragsverhältnis nach § 675 B.G.B., auf Grund dessen die Bank verpflichtet ist, das Accept der Remb.-Stelle gegen Aushändigung der Dokumente einzuholen.[225]) Der Verkäuferbank steht gegen die Remb.-Stelle kein

---

[220]) Spiegelberg a. a. O.

[221]) Spiegelberg a. a. O.

[222]) Die durch diese Konferenz festgelegten Konnossementsarten sind 1. das on Board Bill of Lading 2. das Port Bill of Lading. 3. das Custody Bill of Lading mit Master's Receipt.

[223]) S. Bericht des Vorsitzenden Kern über die Liverpooler Konferenz.

[224]) Käferlein S. 289; Bed. d. Bremer Baumwollbörse Bd. I § 103 u. Bd. II § 101 u. 105.

[225]) Staub Vorb. zu § 373 Anm. 65a; Rozumeck i. Handwörterbuch IV S.635

unmittelbares Recht auf Acceptleistung zu, sondern lediglich dem Verkäufer und zwar auch nur dann, wenn der Remb. bestätigt ist. Jedoch wird in den meisten Fällen die Bank vom Verkäufer beauftragt und bevollmächtigt, seine Rechte wahrzunehmen.[226])

Der Bank steht für ihre Bemühungen eine Inkassoprovision zu, auch wenn das Geschäft nicht zur Ausführung kommt.[227])

Durch die Uebergabe des Wechsels an die Bank und durch die häufig damit verbundene Abtretung der Grundforderung scheidet der Anspruch auf den Kaufpreis aus dem Vermögen des Verkäufers aus und kann somit nicht mehr von seinen Gläubigern gepfändet werden.

Das andere Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und seiner Bank ist die Vereinbarung eines Diskontkredites.[228]) Das Entgelt der Bank für die Diskontierung besteht darin, daß sie dem Verkäufer den Wechselbetrag abzügl. der Diskontzinsen ausbezahlt. Der jeweiligen Geschäftstüchtigkeit des Verkäuferbankiers muß es überlassen bleiben, ob und wie er das Accept rediskontiert und welchen Gewinn er bei günstigem Verkauf macht.[229]) Gerade der Privatdiskontmarkt, der für das Bankaccept in Frage kommt, bietet durch seine dauernden Kursschwankungen Gewinnchancen, aber auch Verlustmöglichkeiten. Hat die Bank jedoch genug flüssiges Geld, so wird sie das Accept bis zur Einlösung in ihrem Portefeuille behalten.

Im Falle der Nichteinlösung des Wechsels hat die Bank ein Rückgriffsrecht gegen den Verkäufer als Aussteller. Die Hauptsicherung der Bank besteht aber in den Dokumenten, welche der Bank zu Eigentum übertragen werden. In England werden die Dokumente verpfändet und zwar auf Grund des sog. letter of hypothecation.[230]) Ist ein Spediteur der Ablader, so muß der Verkäufer als Eigentümer seine Einwilligung zur Eigentumsübertragung oder Verpfändung geben. Große Spediteurgeschäfte schalten nicht selten die Banken aus und geben selbst dem Verkäufer den Diskontkredit. Zur Einziehung bedienen aber auch sie sich einer Bank.

6. Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Rembourssstelle.

Gegen die Remb.-Stelle hat der Verkäufer nur dann Ansprüche, wenn der Remb. bestätigt ist. Der Anspruch geht in diesem Falle aber nur auf Acceptierung der Tratte, sodaß die Remb.-Stelle einem Verlangen auf Barzahlung nicht stattzugeben braucht.[231]) Bei dem großen Risiko von Geschäften, die sich zwischen verschiedenen Ländern abspielen, wird der Verkäufer regelmäßig einen unwiderruflich bestätigten Remb. verlangen, sodaß er und auch seine Bank mit dem Accept der Remb.-Stelle bestimmt rechnen können. Im übrigen sind die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Remb.-Bank dieselben wie beim A.-Geschäft.[232])

---

226) Koch: Warenkredit S. 110

227) Sch. Fr. Dienst v. 12. 5. 1927

228) Sch. Fr. Dienst v. 12. 6. 1929

229) Speyr i. Bank A. 10 S. 369.

230) Sch. Fr. Dienst v. 12. 9. 1927 u. v. 12. 5. 1927. u. Repenning a. a. O.

231) Koch: Warenkredit S. 109

232) Sch. Fr. Dienst v. 12. 9. 1927

7. Rechtsverhältnis zwischen Käufer und der Bank des Verkäufers?

Zwischen dem Käufer und der Bank des Verkäufers bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen. Sind z. B. die Waren mangelhaft, so kann der Käufer ihr gegenüber keine Mängelansprüche geltend machen. Das Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und seiner Bank erzeugt keine Rechte und Pflichten weder des Käufers noch der A.-Bank und hat mit dem Remb.-Geschäft als solchem nicht zu tun.

8. Verhältnis des Rembourses zum Grundgeschäft.

Sind die Dokumente gefälscht, so hat der Käufer den Erfüllungsanspruch und eventuell noch einen Schadenersatzanspruch gegen den Verkäufer, nicht aber gegen dessen Bank. Eine Bereicherungshaftung der Bank kommt nicht in Frage.[233]) Mag auch die Bank das Accept auf Kosten des Käufers und auf Grund gefälschter Dokumente erhalten haben, so liegt immer noch keine Bereicherung der Bank vor. Denn die Verkäuferbank hat durch die Bezahlung des Acceptes das Rückgriffsrecht gegen den Verkäufer verloren, hat somit nicht mehr erhalten, als was sie zu fordern hatte. Es wäre im übrigen unbillig, wenn die Bank als Vermittlungsperson für die Fälschung der Dokumente verantwortlich gemacht werden könnte. Nach der Rechtsprechung der amerikanischen courts bestehen aus dem Grunde keine Ansprüche, weil die Tratte als solche echt war.[234])

Hat die Remb.-Stelle ihr Accept gegeben, und stellt sich noch vor Zahlung des Wechsels die Fälschung der Dokumente heraus, so kann die Remb.-Stelle nach § 82 W.O. nur dem Verkäufer gegenüber die Zahlung verweigern, da sie sich dem Verkäufer gegenüber nur unter der Bedingung zur Hergabe ihres Acceptes verpflichtet hat, daß die Dokumente auch echt sind. Gegenüber der Verkäuferbank würde ihr die Einrede nur dann zustehen, wenn die Bank lediglich als Prokuraindossatar des Verkäufers Zahlung verlangte. Da sie den Wechsel aber angekauft hat, kann von einem Prokuraindossament des Verkäufers nicht die Rede sein. Eine Zahlungsverweigerung steht ihr daher gegenüber der Verkäuferbank nicht zu.

Bezüglich der Abstraktheit des Remb.-Geschäftes vom Grundgeschäft kann im übrigen auf die entsprechende Darstellung beim A. verwiesen werden. (B. 5.)

In der Regel tritt der Käufer mit der Remb.-Bank nicht unmittelbar in Beziehung, sondern bedient sich seiner Bank zur Vermittlung. Die verschiedenen Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Banken und dem Käufer sind die gleichen wie beim A.-Geschäft.[235])

Das Remb.-Geschäft und die Diskontierung sind abstrahiert von dem zugrundeliegenden Kaufgeschäft. Es gilt hier dasselbe, was beim A.-Geschäft über diese Frage gesagt ist.[236])

---

[233]) Staub Vorb. 67 § 373 Anm. 65; Schaps i. Bank A. 6 S. 271; Sch. Fr. Dienst v. 12. 5. 1927.

[234]) Bank A. 11. S. 121

[235]) Sch. Fr. Dienst v. 12. 5. 1927

[236]) Koch: Warenkredit S. 107 u. i. Bank A. 6 S. 271

Auch das Remb.-Geschäft ist kein Vertrag zugunsten Dritter. Der Verkäufer erlangt erst dann ein Recht gegen die Remb.-Stelle, wenn der Remb. bestätigt ist.[237])

Von einer Zession des Remb. kann nur gesprochen werden, solange der Remb. noch nicht erloschen ist, d. h. besonders, solange die Tratte von der Remb.-Bank noch nicht akzeptiert ist. Es gilt hier dasselbe wie beim A.-Geschäft.[238]) Ist aber der Wechsel akzeptiert, so ist der Verkäufer nicht gehindert ihn weiter zu geben.

Wir haben so gesehen, daß sich das Remb.-Geschäft nur darin vom A.-Geschäft unterscheidet, als die Bank dem Verkäufer ihr Accept gibt und dem Käufer Kredit gewährt. Auf das Remb.-Geschäft finden daher die Grundsätze über das A.-Geschäft Anwendung, soweit nicht durch das Vorhandensein der unterscheidenden Merkmale eine andere Beurteilung notwendig wird.

---

[237]) Spiegelberg a. a. O.

[238]) Im Ergebnis zutreffend Sch. Fr. Dienst v. 12. 5. 1927.